

# Bauwerksverzeichnis

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke  
und sonstiger Anlagen

## Planfeststellung

vom 20.08.2014

mit Deckblättern [gelb] vom 18.09.2018

B 20, Straubing - Eggenfelden

## Ausbau nördlich Falkenberg

### BA I, Zusatzfahrstreifen Kenoden - Unterbinder

Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+113

Abschnitt 1280, Station 4,113 bis Station 0,000

mit Roteintragungen

Passau, den 18.09.2018

gez.

Wufka  
Ltd. Baudirektor

Aufgestellt:  
Passau, den 20.08.2014  
Staatliches Bauamt  
  
gez.  
Wufka  
Ltd. Baudirektor

Festgestellt gem. § 17 FStrG  
durch Beschluss vom 24.06.2019  
Nr. 32-4354.21-44/B20  
Regierung von Niederbayern  
Landshut, 24.06.2019  
gez.  
Kiermaier  
Oberregierungsrat

# Bauwerksverzeichnis

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke  
und sonstiger Anlagen

## Planfeststellung

B 20, Straubing - Eggenfelden

### **Ausbau nördlich Falkenberg BA I, Zusatzfahrstreifen Kenoden - Unterbinder**

Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+113

Abschnitt 1280, Station 4,113 bis Station 0,000

Aufgestellt:

Passau, den 20.08.2014

Staatliches Bauamt

gez.

Wufka

Ltd. Baudirektor

Aufgestellt: Passau, den 20.08.2014 Staatliches Bauamt  gez. Wufka Ltd. Baudirektor	

## VORBEMERKUNGEN ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

### Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

#### 1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, Servicestelle Pfarrkirchen) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

#### 2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße B 20 einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### **3. Widmung, Umstufung, Einziehung**

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG / Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG / Art. 6 Abs. 7, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, Servicestelle Pfarrkirchen) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

### **5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

### **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der vorhabensbedingte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

## **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, S. 396 ff. und 2014, S.214 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwasige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltungs- und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante

Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen

## Bundesstraße, Zusatzfahrstreifen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+113	Bundesstraße B 20  Zusatz- fahrstreifen	a) Bundesrepublik Deutschland  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der neu zu bauende Zusatzfahrstreifen nach RQ 11,5+ von Bau-km 0+000 bis 4+113 wird Teil der B 20 Straubing – Eggenfelden.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesstraße mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>



# Öffentlicher Weg

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2	Bau-km 0-035 bis Bau-km 0+820 Ost	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) - b) Gemeinde Malgersdorf	<p>Von Bau-km 0-035 bis Bau-km 0+820 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke, als Ersatz für bisher an die B 20 angeschlossene Zufahrten, ein Parallelweg östlich der 20 angelegt.</p> <p>Der Weg beginnt an der GVS nach Galleck bei Bau-km 0-035 und endet an der Zufahrt des Anwesens Strass bei Bau-km 0+820.</p> <p>Baulänge 860 m</p> <p>Fahrbahnbreite 3,50 m,</p> <p>Bankette 2 x 0,75 m</p> <p>10 cm Asphalttragdeckschicht</p> <p><u>60 cm Frostschutzschicht</u></p> <p>70 cm Befestigung gesamt</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Malgersdorf.</p>

## Gemeindeverbindungsstraße (neu)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3	Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+450 West	GVS Kenoden - Altgmain	a) - b) Gemeinde Malgersdorf	<p>Von der Kreisstraße PAN 50 bis zum Anschluss an die vorhandene GVS bei Bau-km 1+450 der B 20 wird für den regionalen Verkehr und zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke eine Parallelstraße westlich der B 20 angelegt. Der neu zu bauende Straßenabschnitt wird Teil der GVS Kenoden-Altgmain.</p> <p>Baulänge 1510 m</p> <p>Fahrbahnbreite 5,50 m,</p> <p>Bankette 2 x 1,00 m</p> <p style="padding-left: 20px;">4 cm Asphaltdeckschicht</p> <p style="padding-left: 20px;">10 cm Asphalttragschicht</p> <p style="padding-left: 20px;"><u>62 cm Frostschutzschicht</u></p> <p style="padding-left: 20px;">80 cm Befestigung gesamt</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die neue Straße wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Malgersdorf.</p>

# Durchlass

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4	Bau-km 0-023 Ost	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Malgersdorf	Es ist ein Durchlass DN 400 für die Entwässerung der GVS nach Galleck unter der Einmündung des geplanten öFW lfd.Nr. 2 erforderlich.  Länge ca. 10 m  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Malgersdorf.

## Durchlass

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5	Bau-km 0+000 West	Durchlass DN 400	a) - b) Landkreis Rottal-Inn	Es ist ein Durchlass DN 400 für die Entwässerung der Kreisstraße PAN 50 unter der Einmündung der geplanten GVS lfd.Nr. 3 erforderlich.  Länge ca. 15 m  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Landkreis Rottal-Inn.

## Private Zufahrt (Änderung)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6	Bau-km 0+000 West	Zufahrt	a) Eigentümer Fl.Nr. 845  b) Eigentümer Fl.Nr. 845	Die bestehende Zufahrt von dem Grundstück Fl.Nr 845 zur PAN 50 wird aufgelassen.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über eine Zufahrt zur geplanten GVS lfd.Nr. 3.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

## Bushaltebucht bestehend

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7	Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+050 Ost	Bushaltebucht	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch die Baumaßnahme wird die bestehende Bushaltebucht betroffen. Sie muss an die neuen Verhältnisse angeglichen werden (nur Rand des Einfahrbereichs und Markierung) und bleibt einschließlich Wartefläche Bestandteil der Bundesstraße B 20.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Anpassungen der Entwässerungseinrichtungen</p> <p>Die Kosten für die Änderung der Bushaltebucht einschließlich Wartefläche trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

## Private Zufahrt (Beseitigung)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
8	Bau-km 0+136 Ost	Zufahrt	a) die Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 891/4  und 896 b) -	Die bestehende Zufahrt von den Grundstücken Fl.Nr 891/4 und 896 zur B 20 wird aufgelassen.  Die Erschließung der Grundstücke erfolgt künftig über den geplanten öFw lfd.Nr. 2.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

## Durchlass

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
9	Bau-km 0+140 West	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Malgersdorf	Es ist ein Durchlass DN 400 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der geplanten GVS lfd.Nr. 3 erforderlich.  Länge ca. 11 m  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Malgersdorf.



## Private Zufahrt (neu)

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
10	Bau-km 0+150 West	Zufahrt	a) - b) Eigentümer Fl.Nr. 845	Es wird eine Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr 845 zur geplanten GVS lfd.Nr. 3 hergestellt.  Die Zufahrt dient als Ersatz für den überbauten öFW Fl.Nr. 940.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

## Durchlass

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
11	Bau-km 0+150 West	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Malgersdorf	Es ist ein Durchlass DN 400 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der geplanten Zufahrt lfd.Nr. 10 erforderlich.  Länge ca. 7 m  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Malgersdorf.

# Durchlass

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
12	Bau-km 0+180	Durchlass DN 600 verlängern	a) Bundesrepublik Deutschland.  b) Bundesrepublik Deutschland.	<p>Der vorhandene Durchlass DN 600 unter der B 20 zur Ableitung von Niederschlagswasser muss im Bereich der Verbreiterung der Bundesstraße verlängert werden.</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher, ca. 50 m westlich der B 20 in einem vorhandenen Graben zum Kollbach eingeleitet.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger) wird in einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Unterlieger das für die Ableitung erforderliche Nutzungsrecht regeln.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

## Durchlass

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
13	Bau-km 0+180 Ost	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Malgersdorf	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter dem geplanten öFW lfd.Nr. 2 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 6 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher, in den vorhandenen Durchlass DN 600 lfd.Nr. 12 eingeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Malgersdorf.</p>

# Durchlass

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14	Bau-km 0+200 West	Durchlass DN 700	a) - b) Gemeinde Malgersdorf	<p>Es ist ein Durchlass DN 700 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der geplanten GVS lfd.Nr. 3 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 30 m</p> <p>Die vorhandene Leitung DN 600 aus der B 20 wird östlich der geplanten GVS unterbrochen. Als Trennung wird ein Einlaufschacht eingebaut. Unter der GVS wird eine Leitung DN 700 verlegt.</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher in einen vorhandenen Graben zum Kollbach eingeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Malgersdorf.</p>

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
15	Bau-km 0+190 bis Bau-km 0+265 West	Änderung öFW Fl.Nr. 940	a) Die Anlieger b) Die Anlieger	<p>Von Bau-km 0+190 bis 0+265 wird der bestehende öFW Fl.Nr. 940 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg wird in diesem Bereich auf ca. 90 m Länge mit der geplanten GVS lfd.Nr. 3 überbaut.</p> <p>Der westlich der Änderung verbleibende Teil des öFW wird bei Bau-km 0+200 an die GVS angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Teile des öFW obliegt den Anliegern.</p>

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>16</b>	Bau-km 0+265 bis Bau-km 0+345 West	Änderung öFW Fl.Nr. 881/15	a) Gemeinde Malgersdorf b) -	Von Bau-km 0+265 bis 0+345 wird der bestehende öFW Fl.Nr. 881/15 von der Baumaßnahme berührt.  Der gesamte öFW wird mit der geplanten GVS lfd.Nr. 3 überbaut.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

## Rastplatz (Einziehung)

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
17	Bau-km 0+345 bis Bau-km 0+445 West	Beseitigung eines Rastplatzes	a) Bundesrepublik Deutschland b) -	Von Bau-km 0+345 bis 0+445 wird der bestehende Rastplatz Fl.Nr. 881/13 beseitigt.  Ein Teil des Rastplatzes wird mit der geplanten GVS lfd.Nr. 3 überbaut.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.



## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
18	Bau-km 0+445 West	Änderung öFW Fl.Nr. 965/1 und Fl.Nr. 881/21	a) Gemeinde Malgersdorf b) Gemeinde Malgersdorf	Bei Bau-km 0+445 werden die bestehenden öFW Fl.Nr. 965/1 und 881/21 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der vorhandene Anschluss des öFW an die B 20 wird beseitigt. Der westliche Teil des ÖFW wird an die geplante GVS lfd.Nr. 3 angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Malgersdorf.

## Durchlass

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
19	Bau-km 0+445 West	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Malgersdorf	Es ist ein Durchlass DN 400 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der Einmündung des öFW lfd.Nr. 18 in die GVS lfd.Nr. 3 erforderlich.  Länge ca. 20 m  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Malgersdorf.

## Private Zufahrt (Beseitigung)

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
20	Bau-km 0+460 Ost	Beseitigung Zufahrt Privater Weg Fl.Nr. 2765/2	a) Eigentümer Fl.Nr. 2765/2 b) -	Die bestehende Zufahrt des privaten Weges Fl.Nr 2765/2 zur B 20 wird aufgelassen.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über den geplanten öFVw lfd.Nr. 2.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

## Durchlass

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
21	Bau-km 0+600	Durchlass DN 500	a) Bundesrepublik Deutschland.  b) Bundesrepublik Deutschland.	<p>Der vorhandene Durchlass DN 400 unter der B 20 wird beseitigt und durch einen Durchlass DN 500 ersetzt. Länge ca. 28 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher entsprechend der natürlichen Wasserablaufverhältnisse, in das Grundstück Fl.Nr. 965 westlich der B 20 abgeleitet. Ein Vorfluter ist in erreichbarer Nähe nicht vorhanden.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger) wird in einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Unterlieger das für die Ableitung erforderliche Nutzungsrecht regeln.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

## Durchlass

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
22	Bau-km 0+600 Ost	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Malgersdorf	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter dem geplanten öFW lfd.Nr. 2 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 6 m</p> <p>Die Rechtsverhältnisse für die Ableitung des Wassers werden von der Bundesrepublik Deutschland geregelt siehe lfd.Nr. 21.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Malgersdorf.</p>

## Durchlass

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
23	Bau-km 0+600 West	Durchlass DN 500	a) - b) Gemeinde Malgersdorf	<p>Es ist ein Durchlass DN 500 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der geplanten GVS lfd.Nr. 3 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 12 m</p> <p>Die Rechtsverhältnisse für die Ableitung des Wassers werden von der Bundesrepublik Deutschland geregelt siehe lfd.Nr. 21.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Malgersdorf.</p>

## Private Zufahrt (Beseitigung)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
24	Bau-km 0+690 West	Beseitigung Zufahrt	a) Eigentümer Fl.Nr. 965 b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr 965 zur B 20 wird aufgelassen.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die geplante GVS lfd.Nr. 3.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

## Private Zufahrt (Beseitigung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
25	Bau-km 0+692 Ost	Beseitigung Zufahrt	a) Eigentümer Fl.Nr. 955 b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr 955 zur B 20 wird aufgelassen.  Die Erschließung der Grundstücke erfolgt künftig über den geplanten öFW lfd.Nr. 2.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.



## Private Zufahrt (Beseitigung)

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>26</b>	Bau-km 0+807 West	Beseitigung Zufahrt	a) Eigentümer Fl.Nr. 965 b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr 965 zur B 20 wird aufgelassen.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die geplante GVS lfd.Nr. 3.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

## Private Zufahrt (Beseitigung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
27	Bau-km 0+809 Ost	Beseitigung Zufahrt	a) Eigentümer Fl.Nr. 955 b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr 955 zur B 20 wird aufgelassen.  Die Erschließung des Grundstückes und die Anbindung des Anwesens Straß erfolgt künftig über den geplanten öFW lfd.Nr. 2.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

## aktive Lärmschutzanlage

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
28	Bau-km 0+820 bis Bau-km 0+920 Ost	Lärmschutzwall	a) - b) Bundesrepublik Deutschland.	Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger) errichtet von Bau-km 0+820 bis 0+920 entlang der Ostseite der B 20 einen Lärmschutz- wall, der die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.  Die Höhe über Fahrbahn beträgt 5,00 m  Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße B 20.

*überholt siehe Deckblatt  
vom 18.09.2018*

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>28a</b>	Bau-km 0+820 bis Bau-km 0+905  Ost	Lärmschutzwand	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland.	Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger) errichtet von Bau-km 0+820 bis 0+905 entlang der Ostseite der B 20 eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.  Die Höhe über Fahrbahn beträgt 4,00 m  Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße B 20.

**öFW**

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
29	Bau-km 0+820 bis Bau-km 0+900 Ost	öFW	a) - b) Eigentümer Fl.Nr. 976 und Fl.Nr. 955	<p>Von Bau-km 0+820 bis Bau-km 0+900 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öFW angelegt.</p> <p>Der Anschluss an den geplanten öFW lfd.Nr. 2 erfolgt bei Bau-km 0+820.</p> <p>Baulänge 80 m</p> <p>Fahrbahnbreite 3,50 m,</p> <p>Bankette 2 x 0,50 m</p> <p>10 cm sandgeschl. Schottertragschicht</p> <p><u>40 cm Frostschutzschicht</u></p> <p>50 cm Befestigung gesamt</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der neue Weg wird zum öFW gewidmet.</p> <p>Der Weg verfügt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten</p>

*entfällt*

## Durchlass

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
30	Bau-km 0+860	Durchlass DN 600	a) Bundesrepublik Deutschland.  b) Bundesrepublik Deutschland.	<p>Der vorhandene Durchlass DN 500 unter der B 20 wird beseitigt und durch einen Durchlass DN 600 ersetzt.</p> <p>Länge ca. 23 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher in einen vorhandenen unbenannten Entwässerungsgraben auf dem Grundstück Fl.Nr. 965 westlich der B 20 zum Rimbach abgeleitet.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger) wird in einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Unterlieger das für die Ableitung erforderliche Nutzungsrecht regeln.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
31a	Bau-km 0+860 Ost	Durchlass DN 400	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der geplanten Lärmschutzwand lfd.Nr. 28a erforderlich.</p> <p>Länge ca. 4 m</p> <p>Die Rechtsverhältnisse für die Ableitung des Wassers werden von der Bundesrepublik Deutschland geregelt siehe lfd.Nr. 30.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

# Durchlass

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
31	Bau-km 0+860 Ost	Durchlass DN 400	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter dem geplanten Lärmschutzwall lfd.Nr. 28 erforderlich. Länge ca. 17 m</p> <p>Die Rechtsverhältnisse für die Ableitung des Wassers werden von der Bundesrepublik Deutschland geregelt siehe lfd.Nr. 30.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

*überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018*



# Durchlass

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
32	Bau-km 0+860 West	Durchlass DN 600	a) - b) Gemeinde Malgersdorf	<p>Es ist ein Durchlass DN 600 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der geplanten GVS lfd.Nr. 3 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 12 m</p> <p>Die Rechtsverhältnisse für die Ableitung des Wassers werden von der Bundesrepublik Deutschland geregelt siehe lfd.Nr. 30.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Malgersdorf.</p>

## Private Zufahrt (Beseitigung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
33	Bau-km 0+898 West	Beseitigung Zufahrt	a) Eigentümer Fl.Nr. 965 b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr 965 zur B 20 wird aufgelassen.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die geplante GVS lfd.Nr. 3.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

# Durchlass

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
34	Bau-km 1+227	Durchlass DN 600	a) Bundesrepublik Deutschland.  b) Bundesrepublik Deutschland.	<p>Der vorhandene Durchlass DN 500 unter der B 20 wird beseitigt und durch einen Durchlass DN 600 ersetzt.</p> <p>Länge ca. 28 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher in einen vorhandenen unbenannten Entwässerungsgraben auf dem Grundstück Fl.Nr. 965 westlich der B 20 zum Rimbach abgeleitet.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger) wird in einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Unterlieger das für die Ableitung erforderliche Nutzungsrecht regeln.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

# Durchlass

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
35	Bau-km 1+227 West	Durchlass DN 600	a) - b) Gemeinde Malgersdorf	<p>Es ist ein Durchlass DN 600 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der geplanten GVS lfd.Nr. 3 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 10 m</p> <p>Die Rechtsverhältnisse für die Ableitung des Wassers werden von der Bundesrepublik Deutschland geregelt siehe lfd.Nr. 34.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Malgersdorf.</p>

# öFW

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
36	Bau-km 1+250 bis Bau-km 1+290 Ost	öFW	a) - b) Eigentümer Fl.Nr. 971/1 und Fl.Nr. 2828	Von Bau-km 1+250 bis Bau-km 1+290 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.  Baulänge 35 m  Fahrbahnbreite 3,00 m,  10 cm sandgeschl. Schottertragschicht <u>40 cm Frostschuttschicht</u>  50 cm Befestigung gesamt  Der Anschluss an den vorhandenen Weg Fl.Nr. 2939/4 erfolgt bei Bau-km 1+290.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Der neue Weg wird zum öFw gewidmet.  Der Weg verfügt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
37a	Bau-km 1+292 Ost	Änderung GVS Fl.Nr. 2839/4	a) Gemeinde Malgersdorf b) Gemeinde Malgersdorf	<p>Bei Bau-km 1+292 wird die bestehende GVS Fl.Nr. 2839/4 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die GVS wird im Anschlußbereich an die B 20 durch die Verbreiterung der B 20 lfd.Nr. 1 überbaut. Der vorhandene Anschluss der GVS an die B 20 bei Bau-km 1+292 wird aufgelassen.</p> <p>Die GVS Fl.Nr. 2839/4 wird künftig über den öFW Fl.Nr. 2847 (künftig GVS) an das vorhandene Wegenetz angeschlossen.</p> <p>Die GVS Fl.Nr. 2839/4 wird zwischen der B 20 und der Einmündung des öFW 2847 (künftig GVS) zum öFW abgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Malgersdorf.</p>

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>37b</b>	Bau-km 1+240 bis Bau-km 1+530 Ost	Änderung öFW Fl.Nr. 2847	a) Gemeinde Malgersdorf b) Gemeinde Malgersdorf	<p>Von Bau-km 1+240 bis 1+530 wird der bestehende öFW Fl.Nr. 2847 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg wird auf ganzer Länge entsprechend der zukünftigen Verkehrsbelastung ausgebaut.</p> <p>Baulänge 250 m</p> <p>Fahrbahnbreite 3,50 m,</p> <p>10 cm Asphalttragdeckschicht</p> <p><u>60 cm Frostschutzschicht</u></p> <p>70 cm Befestigung gesamt</p> <p>Der öFW Fl.Nr. 2847 wird nach dem Ausbau zur GVS aufgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Malgersdorf.</p>

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
38	Bau-km 1+300 West	Beseitigung Anschluss GVS	a) Gemeinde Malgersdorf b) Gemeinde Malgersdorf	<p>Bei Bau-km 1+300 wird die bestehende GVS Fl.Nr. 2862 von der Bau- maßnahme berührt.</p> <p>Der vorhandene Anschluss der GVS an die B 20 bei Bau-km 1+300 wird aufgelassen.</p> <p>Die verbleibende GVS Fl.Nr. 2862 wird künftig über die geplante GVS lfd.Nr. 3 an die PAN 50 angebunden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>



## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>39</b>	Bau-km 1+300 West	Anpassung Anschluss öFW	a) Die Anlieger b) Die Anlieger	<p>Bei Bau-km 1+300 wird der bestehende öFW Fl.Nr. 2839/3 von der Bau- maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Anschluss des Weges erfolgt künftig an die GVS lfd.Nr. 3.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt den Anliegern.</p>

überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
39	Bau-km 1+300 West	Anpassung An- schluss GVS	a) Anlieger (Eigen- tümer) Gemeinde Falken- berg (U) b) Anlieger (Eigen- tümer) Gemeinde Falken- berg (U)	Bei Bau-km 1+300 wird die bestehende GVS Fl.Nr. 2839/3 von der Bau- maßnahme berührt und den neuen Ver- hältnissen angepasst. Der Anschluss des Weges erfolgt künf- tig an die GVS lfd.Nr. 3. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der GVS obliegt der Gemeinde Falkenberg.

V e r z e i c h n i s  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
40a	Bau-km 1+437	Durchlass DN 600	a) Bundesrepublik Deutschland.  b) Bundesrepublik Deutschland.	<p>Der vorhandene Durchlass DN 500 unter der B 20 wird beseitigt und durch einen Durchlass DN 600 ersetzt.</p> <p>Durchlass Länge ca. 26 m</p> <p>Das Wasser wird über eine 25 m lange Rohrleitung zum Durchlass (lfd.Nr. 41a) in der GVS lfd.Nr.3 geleitet.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger) wird in einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den Unterliegern das für die Ableitung erforderliche Nutzungsrecht regeln.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

# Durchlass

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
40	Bau-km 1+437	Durchlass DN 600	a) Bundesrepublik Deutschland.  b) Bundesrepublik Deutschland.	<p>Der vorhandene Durchlass DN 500 unter der B 20 wird beseitigt und durch einen Durchlass DN 600 ersetzt.</p> <p>Durchlass Länge ca. 26 m</p> <p>Das Wasser wird über eine 25 m lange Rohrleitung zum Durchlass in der GVS lfd.Nr.3 geleitet. Danach wird das Wasser, wie bisher entsprechend der natürlichen Wasserablaufverhältnisse, in die Grundstücke Fl.Nr. 2864 und 1260 westlich der GVS abgeleitet. Ein Vorfluter ist in erreichbarer Nähe nicht vorhanden.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger) wird in einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den Unterliegern das für die Ableitung erforderliche Nutzungsrecht regeln.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

"überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018"

## Durchlass

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
41	Bau-km 1+437 West	Durchlass DN 600	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 600 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der geplanten GVS lfd.Nr. 3 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 20 m</p> <p>Die Rechtsverhältnisse für die Ableitung des Wassers werden von der Bundesrepublik Deutschland geregelt siehe lfd.Nr. 40.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

*überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018*

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>41a</b>	Bau-km 1+437 West	Durchlass DN 600	a) - b) Gemeinde Fal- kenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 600 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der geplanten GVS lfd.Nr. 3 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 20 m</p> <p>Die Rechtsverhältnisse für die Ableitung des Wassers werden von der Bundesrepublik Deutschland geregelt siehe lfd.Nr. 41b.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
41b	Bau-km 1+437	Vorhandene Rohrleitung  DN 300	a) die Anlieger  b) die Anlieger	<p>Das Wasser aus dem Durchlass lfd.Nr. 41a wird über eine vorhandene ca. 100 m lange Rohrleitung DN 300 durch die Grundstücke Fl.Nr. 2864 und 1260 zum vorhandenen Graben auf Fl.Nr. 1010 abgeleitet.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger) wird in einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den Unterliegern das für die Ableitung erforderliche Nutzungsrecht regeln.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
42	Bau-km 1+537	Änderung GVS Fl.Nr. 2852	a) Gemeinde Malgersdorf b) Gemeinde Malgersdorf	<p>Bei Bau-km 1+537 wird die bestehende GVS Fl.Nr. 2852 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der vorhandene Anschluss an die B 20 entfällt, die GVS wird mit einem Brückenbauwerk über die B 20 geführt und an die GVS Fl.Nr 1260/2 nach Altgmain angeschlossen.</p> <p>Baulänge 280 m</p> <p>Fahrbahnbreite 5,00 m,</p> <p>Bankette 2 x 1,50 m</p> <p>4 cm Asphaltdeckschicht</p> <p>10 cm Asphalttragschicht</p> <p><u>62 cm Frostschuttschicht</u></p> <p>80 cm Befestigung gesamt</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Straße obliegt der Gemeinde Malgersdorf.</p>



## Überführung (GVS)

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
43	Bau-km 1+537	Überführung GVS Fl.Nr. 2852	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die GVS Fl.Nr. 2852 (BWV-Nr. 42) kreuzt die B 20 und wird mit einem Bauwerk überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 26,00 m Lichte Weite: 25,00 m Lichte Höhe: &gt; 4,70 m Kreuzungswinkel: 100 gon</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (gemäß §13 Abs. 2 FStrG).</p> <p>Die Unterhaltung der Fahrbahn der GVS obliegt der Gemeinde Malgersdorf (gemäß §13 Abs. 2 FStrG).</p>

## Private Zufahrt (Beseitigung)

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
44	Bau-km 1+540	Beseitigung Zufahrt	a) Eigentümer Fl.Nr. 2861/4 b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr 2861/4 zur GVS Fl.Nr. 2852 wird aufgelassen.  Das Grundstück wird mit der Verbreiterung der B 20 und der Rampe zum Brückenbauwerk überbaut.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

## Durchlass

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
45	Bau-km 1+670	Durchlass DN 500 verlängern	a) Bundesrepublik Deutschland. b) Bundesrepublik Deutschland.	<p>Der vorhandene Durchlaß DN 500 unter der B 20 muss im Bereich der Verbreiterung der Bundesstraße verlängert werden.</p> <p>Länge ca. 24 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher entsprechend der natürlichen Wasserablaufverhältnisse, in das Grundstück Fl.Nr. 2861 westlich der B 20 abgeleitet. Ein Vorfluter ist in erreichbarer Nähe nicht vorhanden.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger) wird in einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Unterlieger das für die Ableitung erforderliche Nutzungsrecht regeln.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

## Private Zufahrt (Beseitigung)

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
46	Bau-km 1+715 Ost	Beseitigung Zufahrt	a) Eigentümer Fl.Nr. 2860 b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr 2860 zur B 20 wird aufgelassen.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die GVS Fl.Nr. 2852.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

## sonstige Straße (Änderung)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
47	Bau-km 1+716 West	Beseitigung Anschluß öFW Fl.Nr. 2857/2	a) Gemeinde Malgersdorf b) Gemeinde Malgersdorf	Bei Bau-km 1+716 wird der bestehende öFW Fl.Nr. 2857/2 von der Baumaß- nahme berührt.  Der vorhandene Anschluss an die B 20 wird aufgelassen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

öFW

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
48	Bau-km 1+720 bis Bau-km 1+795 West	öFW	a) - b) Eigentümer Fl.Nr. 2049/2 Fl.Nr. 2050/2 Fl.Nr. 2857/1	Von Bau-km 1+720 bis Bau-km 1+795 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öFW angelegt.  Baulänge 100 m  Fahrbahnbreite 3,00 m,  10 cm sandgeschl. Schottertragschicht <u>40 cm Frostschuttschicht</u>  50 cm Befestigung gesamt  Der Anschluss an den vorhandenen öFW Fl.Nr. 2857/2 erfolgt bei Bau-km 1+720.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Der neue Weg wird zum öFW gewidmet.  Der Weg verfügt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten

## Private Zufahrt (Beseitigung)

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
49	Bau-km 1+804 West	Beseitigung Zufahrt	a) Eigentümer Fl.Nr. 2049/2 b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr 2049/2 zur B 20 wird aufgelassen.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über den geplanten öFW BWV-Nr. 48.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

## aktive Lärmschutzanlage

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
50	Bau-km 1+800 bis Bau-km 1+980 West	Lärmschutzwall	a) - b) Bundesrepublik Deutschland.	Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger) errichtet von Bau-km 1+800 bis 1+980 entlang der Westseite der B 20 einen Lärmschutz- wall, der die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.  Die Höhe über Fahrbahn beträgt 3,50 m  Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße B 20.



# öFW

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
51	Bau-km 1+800 bis Bau-km 2+000 Ost	öFW	a) - b) Eigentümer Fl.Nr. 2044 Fl.Nr. 2028	Von Bau-km 1+800 bis Bau-km 2+000 wird zur Erschließung der angrenz- enden Grundstücke ein öFW angelegt.  Baulänge 200 m  Fahrbahnbreite 3,00 m,  10 cm sandgeschl. Schottertragschicht <u>40 cm Frostschuttschicht</u>  50 cm Befestigung gesamt  Der Anschluss an den vorhandenen Weg Fl.Nr. 19402 erfolgt bei Bau-km 2+000.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Der neue Weg wird zum öFW gewidmet.  Der Weg verfügt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>52</b>	Bau-km 1+980 bis Bau-km 2+070  West	Lärmschutzwand	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland.	Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger) errichtet von Bau-km 1+980 bis 2+065 entlang der Westseite der B 20 eine Lärmschutz- wand, die in Verbindung mit passiven Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.  Die Höhe über Fahrbahn beträgt 3,00 m  Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße B 20.

## aktive Lärmschutzanlage

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
52	Bau-km 1+980 bis Bau-km 2+070 West	Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland.	Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger) errichtet von Bau-km 1+980 bis 2+065 entlang der Westseite der B 20 eine Lärmschutz- wand, die die Einhaltung der Grenz- werte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.  Die Höhe über Fahrbahn beträgt 3,00 m  Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße B 20.

"überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018"

öFW

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
53	Bau-km 1+990 bis Bau-km 2+010 West	öFW	a) - b) Eigentümer Fl.Nr. 1261	Von Bau-km 1+990 bis Bau-km 2+010 wird zur Erschließung der angrenz- enden Grundstücke sowie der Rückseite von Lärmschutzwand und Lärmschutz- wall ein Weg angelegt.  Baulänge 15 m  Fahrbahnbreite 3,00 m,  10 cm sandgeschl. Schottertragschicht <u>40 cm Frostschuttschicht</u>  50 cm Befestigung gesamt  Der Anschluss an die vorhandene Zeller Straße erfolgt bei Bau-km 2+010.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Der neue Weg wird zum öFW gewidmet.  Der Weg verfügt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
54	Bau-km 2+006 Ost	Änderung der GVS nach Hochholzen Fl.Nr. 1940	a) Gemeinde Falkenberg b) Gemeinde Falkenberg	<p>Bei Bau-km 2+006 wird die bestehende GVS Fl.Nr. 1940 von der Baumaßnahme berührt.</p> <p>Der vorhandene Anschluss der GVS an die B 20 wird aufgelassen.</p> <p>Die GVS wird künftig über den öFW Fl.Nr. 1832 (BWV-Nr. 71, künftig GVS Altgmain - Hochholzen) an das vorhandene Wegenetz angeschlossen.</p> <p>Die GVS Fl.Nr. 1940 wird zwischen der B 20 und Hochholzen zum öFW abgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## Bushaltebucht bestehend

**V e r z e i c h n i s**  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
55	Bau-km 1+990 West	Beseitigung Bushaltebucht und Verlegung Bushaltestelle	a) Bundesrepublik Deutschland b) -	<p>Durch die Baumaßnahme wird die bestehende Bushaltebucht an der Westseite der B 20 beseitigt.</p> <p>Die neue Haltestelle (Halten auf der Fahrbahn, keine baulichen Maßnahmen, nur Markierung und Beschilderung) wird in Abstimmung mit dem Busbetreiber in der Ortschaft angelegt.</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung der Bushaltebucht einschließlich Wartefläche und die Verlegung der Bushaltestelle trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

## Bushaltebucht bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
56	Bau-km 2+020 Ost	Beseitigung Bushaltebucht und Verlegung Bushaltestelle	a) Bundesrepublik Deutschland b) -	<p>Durch die Baumaßnahme wird die bestehende Bushaltebucht an der Ostseite der B 20 beseitigt.</p> <p>Die neue Haltestelle (Halten auf der Fahrbahn, keine baulichen Maßnahmen, nur Markierung und Beschilderung) wird in Abstimmung mit dem Busbetreiber in der Ortschaft angelegt.</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung der Bushaltebucht einschließlich Wartefläche und die Verlegung der Bushaltestelle trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

## sonstige Straße (Änderung)

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
57	Bau-km 2+008	Änderung der Zeller Straße Fl.Nr. 1266/2	a) Gemeinde Falkenberg b) -	<p>Bei Bau-km 2+008 wird die bestehende Einmündung der Zeller Straße Fl.Nr. 1266/2 in die B 20 von der Baumaßnahme berührt.</p> <p>Der vorhandene Anschluss der Zeller Straße an die B 20 wird aufgelassen.</p> <p>Die Zeller Straße wird künftig über die Malgersdorfer Straße an das vorhandene Wegenetz angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>



## Bundesstraße Anschlussrampe

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
58	Bau-km 2+085 West	B 20 Anschlussrampe West	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 2+085 erhält die B 20 Fahrtrichtung Eggenfelden eine Anschlussrampe an das untergeordnete Straßennetz (Malgersdorfer Straße).</p> <p>Die Anschlussrampe wird Teil der Bundesstraße B20.</p> <p>Die neuen Straßenabschnitte werden entsprechend gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG bzw Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anschlussrampe obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

# Durchlass

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
59	Bau-km 2+095	Durchlass DN 500	a) Bundesrepublik Deutschland.  b) Bundesrepublik Deutschland.	<p>Der vorhandene Durchlass DN 500 unter der B 20 zur Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Gelände wird ausgebaut und einschließlich Ableitungskanal bis zum vorhandene Vorfluter (Graben Fl.Nr. 131 zum Rimbach) unter den geplanten Straßen neu hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses und des Ableitungskanals obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018

V e r z e i c h n i s  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>59a</b>	Bau-km 2+095 bis Bau-km 2+245	Durchlass und Rohrleitung  DN 500	a) Bundesrepublik Deutschland.  b) Bundesrepublik Deutschland.	<p>Der vorhandene Durchlass DN 500 unter der B 20 zur Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Gelände wird ausgebaut und neu hergestellt.</p> <p>Der vorhandene Durchlass DN 500 in der GVS lfd.Nr. 60 entfällt.</p> <p>Das gesammelte Wasser aus diesem Durchlass wird über eine Rohrleitung DN 500 entlang der Mulde zwischen GVS und B 20 in das Rückhaltebecken des RRB 1 eingeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses und des Ableitungskanals obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
60	Bau-km 2+070 bis Bau-km 2+310 West	Verlegung Ge- meinde- verbindungs- straße	a) Gemeinde Fal- kenberg b) Gemeinde Fal- kenberg	<p>Von Bau-km 2+070 bis 2+310 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 1262/2 und Fl.Nr. 1183 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Durch den höhenfreien Anschluss der B20 muss die GVS lage- und höhenmäßig verändert werden. Die neue Straße erhält zusätzlich entlang der Westseite einen Gehweg.</p> <p>Baulänge 220 m</p> <p>Fahrbahnbreite 6,00 m,</p> <p>Gehwegbreite 1,50 m</p> <p>4 cm Asphaltdeckschicht</p> <p>10 cm Asphalttragschicht</p> <p><u>62 cm Frostschuttschicht</u></p> <p>80 cm Befestigung gesamt</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS obliegt ohne die östliche Mulde der Gemeinde Falkenberg.</p>

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
60	Bau-km 2+070 bis Bau-km 2+310 West	Verlegung Gemeinde- verbindungs- straße	a) Gemeinde Falkenberg b) Gemeinde Falkenberg	<p>Von Bau-km 2+070 bis 2+310 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 1262/2 und Fl.Nr. 1183 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Durch den höhenfreien Anschluss der B20 muss die GVS lage- und höhenmäßig verändert werden. Die neue Straße erhält zusätzlich entlang der Westseite einen Gehweg.</p> <p>Baulänge 220 m</p> <p>Fahrbahnbreite 6,00 m,</p> <p>Gehwegbreite 1,50 m</p> <p style="padding-left: 20px;">4 cm Asphaltdeckschicht</p> <p style="padding-left: 20px;">10 cm Asphalttragschicht</p> <p style="padding-left: 20px;"><u>62 cm Frostschuttschicht</u></p> <p style="padding-left: 20px;">80 cm Befestigung gesamt</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

"überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018"

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
61	Bau-km 2+193 Ost	Änderung des öFW Fl.Nr. 1851	a) Gemeinde Falkenberg b) -	Bei Bau-km 2+193 wird die Einmündung des öFW Fl.Nr. 1851 in die B 20 aufgelassen.  Das Grundstück Fl.Nr. 1851 wird über einen neuen Weg (lfd.Nr. 72) an das geplante Wegenetz angeschlossen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

*überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018*

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>61a</b>	Bau-km 2+193 Ost	Änderung des öFW Fl.Nr. 1851	a) Gemeinde Fal- kenberg b) Gemeinde Fal- kenberg	<p>Bei Bau-km 2+193 wird die Einmündung des öFW Fl.Nr. 1851 in die B 20 aufgelassen.</p> <p>Das Grundstück Fl.Nr. 1851 wird über einen neuen Weg (lfd.Nr. 72) an das geplante Wegenetz angeschlossen.</p> <p>Der öFW wird in Richtung Norden bis zur südlichen Grundstücksgrenze von Fl.-Nr. 1831 verlängert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
62	Bau-km 2+201 West	Änderung öFW Fl.Nr. 1186/4	a) Gemeinde Falkenberg b) Gemeinde Falkenberg	Bei Bau-km 2+201 wird der bestehende öFW Fl.Nr. 1186/4 von der Baumaß- nahme berührt und den neuen Verhält- nissen angepasst. Durch die Über- bauung mit der neuen Gemeinde- verbindungsstraße BWV-Nr. 60 wird der öFW um ca. 20 m verkürzt.  Baulänge 30 m  Steigung 15 % (wie vorhanden)  Fahrbahnbreite 3,50 m,  Bankette 0,75 m  10 cm Asphalttragdeckschicht  <u>60 cm Frostschutzschicht</u>  70 cm Befestigung gesamt  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Falkenberg.



## Durchlass

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
63	Bau-km 2+239	Durchlass DN 600	a) Bundesrepublik Deutschland. b) Bundesrepublik Deutschland.	<p>Der vorhandene Durchlass DN 600 unter der B 20 zur Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Gelände wird ausgebaut und unter den geplanten Straßen (B20 und GVS) neu hergestellt.</p> <p>Die Ableitung erfolgt über eine Rohrleitung entlang der geplanten Regenrückhaltebecken und einen geplanten Graben (BWV.Nr. 66) zum vorhandenen Vorfluter.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses und der Rohrleitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

*überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018*

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
63a	Bau-km 2+239	Durchlass DN 600	a) Bundesrepublik Deutschland.  b) Bundesrepublik Deutschland.	Der vorhandene Durchlass DN 600 unter der B 20 zur Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Gelände wird ausgebaut und unter den geplanten Straßen (B20 und GVS) neu hergestellt.  Die Ableitung erfolgt über eine Rohrleitung zum geplanten Regenrückhaltebecken RRB1.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des Durchlasses und der Rohrleitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

**Regenrückhalte- mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider**  
**Deckblatt vom 18.09.2018**

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
64	Bau-km 2+260 West	Regenrückhalte- und Absetzbe- cken mit Leicht- flüssigkeits- abscheider  RRB 1	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland.	Zur schadlosen Ableitung und Vor- reinigung des gesammelten Straßen- oberflächenwassers von B20 und GVS wird bei Bau-km 2+260 ein Regen- rückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.  Fassungsvermögen 545 m <sup>3</sup>  Ableitungsmenge 9,0 l/s  Der Ablauf erfolgt in einem geplanten Graben (BWV.Nr. 66) zum vorhan- denen Vorfluter (unbenannter Graben Fl.Nr. 1321 zum Rimbach).  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland  Die Unterhaltung wird in einer Verein- barung zwischen den beiden Straßen- baulastträgern (Bundesrepublik Deutschland und Gemeinde Falken- berg) geregelt.  Im Übrigen wird auf Unterlage 13 ver- wiesen

## Regenrückhalte- mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
64	Bau-km 2+260 West	Regenrückhalte- und Absetzbecken mit Leicht- flüssigkeits- abscheider  RRB 1	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland.	Zur schadlosen Ableitung und Vor- reinigung des gesammelten Straßen- oberflächenwassers von B20 und GVS wird bei Bau-km 2+260 ein Regen- rückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.  Fassungsvermögen 545 m <sup>3</sup>  Ableitungsmenge 3,0 l/s  Der Ablauf erfolgt in einem geplanten Graben (BWV.Nr. 66) zum vorhan- denen Vorfluter (unbenannter Graben Fl.Nr. 1321 zum Rimbach).  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland  Die Unterhaltung wird in einer Vereinbarung zwischen den beiden Straßenbaulastträgern (Bundesrepublik Deutschland und Gemeinde Falken- berg) geregelt.  Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen

überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018

## Entwässerung freie Strecke

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
65	Bau-km 2+115 bis Bau-km 2+290	Entwässerung freie Strecke DN 150 – 400	a) -  b) Gemeinde Falkenberg	<p>Im Bereich der Unterführung bei Bau-km 2+290 wird das anfallende Oberflächenwasser von B 20 und GVS über Rinnen und Einlaufschächte in die Entwässerungsleitung eingeleitet und zum geplanten Regenrückhaltebecken RRB 1 bei Bau-km 2+260 geführt.</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Leitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mi Ausnahme der Drainagen) obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
65a	Bau-km 2+260 bis Bau-km 2+290	Entwässerung freie Strecke DN 150 – 400	a) - b) Gemeinde Fal- kenberg	<p>Im Bereich der Unterführung bei Bau-km 2+290 wird das anfallende Oberflächenwasser von B 20 und der GVS nach Hochholzen über Rinnen und Einlaufschächte in die Entwässerungsleitungen eingeleitet und zum geplanten Regenrückhaltebecken RRB 1 bei Bau-km 2+260 geführt.</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Leitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>65b</b>	Bau-km 2+070 bis Bau-km 2+260	Entwässerung freie Strecke DN 150	a) - b) Gemeinde Fal- kenberg	<p>Von Altgmain (Bau-km 2+070) bis zum RRB 1 wird das auf der Malgersdorfer Straße anfallende Oberflächenwasser in die Entwässerungsleitung eingeleitet und zum geplanten Regenrück- haltebecken RRB 1 bei Bau-km 2+260 geführt.</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Leitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>66a</b>	Bau-km 2+200 bis Bau-km 2+290 West	Entwässerungs- graben	a) - b) Bundesrepublik Deutschland.	<p>Von Bau-km 2+200 bis 2+290 wird westlich außerhalb der Bundesstraße ein Graben zur Ableitung von Niederschlagswasser aus dem RRB 1 hergestellt.</p> <p>Die Ableitung erfolgt in einen vorhandenen Graben (Fl.Nr. 1321), der in den Rimbach fließt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Grabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>



Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>66b</b>	Bau-km 2+200 West	Erosionsschutz in vorhandenen Graben	a) - b) Bundesrepublik Deutschland.	Bei Bau-km 2+200 West wird an der Einleitstelle des geplanten Grabens lfd.Nr 66a in den vorhandenen Graben (Fl.Nr. 1321) Erosionsschutz herge- stellt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des Erosionsschutzes im Graben obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

# Graben

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
66	Bau-km 2+200 bis Bau-km 2+290 West	Entwässerungs- graben	a) - b) Bundesrepublik Deutschland.	<p>Von Bau-km 2+200 bis 2+290 wird westlich außerhalb der Bundesstraße ein Graben zur Ableitung von Niederschlagswasser aus den geplanten Durchlässen und von RRB 1 hergestellt. Die Ableitung erfolgt in einen vorhandenen Graben (Fl.Nr. 1321) der in den Rimbach fließt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Grabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

überholt  
Siehe Deckblatt vom 18.09.2018

## Gemeindeverbindungsstraße (neu)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
67	Bau-km 2+290 West	GVS Altgmain - Hofstetten	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Durch den höhenfreien Anschluss der B 20 muss die GVS nach Hofstetten verlegt werden. Die GVS wird auf eine Länge von ca. 160 m neu gebaut.</p> <p>Baulänge            160 m</p> <p>Fahrbahnbreite 4,50 bis 6,50 m,</p> <p>Bankette            0,75 m</p> <p>4 cm Asphaltdeckschicht</p> <p>10 cm Asphalttragschicht</p> <p><u>62 cm Frostschuttschicht</u></p> <p>80 cm Befestigung gesamt</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Gemeindeverbindungsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Falkenberg</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>68a</b>	Bau-km 2+290 West	GVS Altgmain - Hofstetten	a) Gemeinde Fal- kenberg b) die künftigen Nutzungs- berechtigten	<p>Durch den Umbau der höhengleichen Einmündung in eine höhenfreie Kreuzung hat die GVS Altgmain – Hofstetten auf eine Länge von ca. 130 m ihre Verkehrsbedeutung verloren und wird eingezogen. Der Anschluss an die B 20 wird aufgelassen.</p> <p>Die verbleibenden Teilstücke der alten GVS werden zur Erschließung der Anwesen Altgmain Hs.Nr. 1 und 3 genutzt und bei Bau-km 0+145 über eine Rampe (Ifd. Nr. 78a) an die neue GVS angeschlossen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt (siehe auch BWV.Nr. 67), wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

## Gemeindeverbindungsstraße (Einziehung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
68	Bau-km 2+290 West	GVS Altgmain - Hofstetten	a) Gemeinde Falkenberg b) -	<p>Durch den Umbau der höhengleichen Einmündung in eine höhenfreie Kreuzung hat die GVS Altgmain – Hofstetten auf eine Länge von ca. 130 m ihre Verkehrsbedeutung verloren und wird eingezogen. Der Anschluss an die B 20 wird aufgelassen.</p> <p>Ein Teilstück der alten GVS wird zur Erschließung der Anwesen Altgmain Hs.Nr. 1 und 3 genutzt und bei Bau-km 0+095 an die neue GVS angeschlossen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt (siehe auch BWV.Nr. 67), wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

"überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018"

# Durchlass

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
69	Bau-km 2+295 West	Durchlass DN 500	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 500 unter der geplanten GVS BWV-Nr. 67 als Notüberlauf für die geplanten Versickermulden entlang der neuen Gemeindestraßen erforderlich</p> <p>Die Ableitung erfolgt über einen geplanten Graben zum vorhandenen Vorfluter.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

*überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018*

# Durchlass

Deckblatt vom 18.09.2018

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
69a	Bau-km 2+295 West	Durchlass DN 500	a) - b) Gemeinde Fal- kenberg	Es ist ein Durchlass DN 500 unter der geplanten GVS BWV-Nr. 67 als Not- überlauf für die geplanten Versickermu- lden entlang der neuen Gemeindestra- ßen erforderlich.  Die Ableitung erfolgt in das Rückhalte- becken des RRB 1.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des Durchlasses ob- liegt der Gemeinde Falkenberg.

## Unterführung (GVS)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
70	Bau-km 2+290	Unterführung GVS	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch den höhenfreien Anschluss an die B 20 wird die geplante GVS BWV-Nr. 71 mit einem Bauwerk unterführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 16,00 m Lichte Weite: 15,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 100 gon</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.</p>



## Gemeindeverbindungsstraße (neu)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
71	Bau-km 2+290 Ost	GVS Altgmain - Hochholzen	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Wegen der Sperrung des Anschlusses BWV.Nr. 54 an die B 20 muss die Straße nach Hochholzen verlegt werden. Die GVS wird auf eine Länge von ca. 675 m neu gebaut und zur GVS gewidmet bzw. aufgestuft (Teil eines öFW). Im Bereich der Bundesstraße ein 1,50 m breiter Gehweg auf der Nordseite vorgesehen.</p> <p>Fahrbahnbreite 4,50 m, im Bereich der Bundesstraße 6,50 m</p> <p>Bankette 0,75/1,50 m</p> <p>4 cm Asphaltdeckschicht</p> <p>10 cm Asphalttragschicht</p> <p><u>62 cm Frostschuttschicht</u></p> <p>80 cm Befestigung gesamt</p> <p>Im Bereich der Unterführung wird das Niederschlagswasser über die geplanten Entwässerungsleitungen (BWV-Nr. 65) zum RRB 1 geführt.</p> <p>Außerhalb der Unterführung wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Gemeindeverbindungsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## öFW (neu)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
72	Bau-km 2+290 Ost	öFW zur Anbindung von Fl.Nr. 1851	a) - b) Gemeinde Falkenberg	Bei Bau-km 2+290 wird als Ersatz für die Beseitigung des Anschlusses an die Bundesstraße (lfd.Nr. 61) ein neuer öFW mit Anschluss an die neue GVS Altmain - Hochholzen vorgesehen.  Baulänge 47 m  Steigung 8 %  Fahrbahnbreite 3,50 m,  Bankette 0,75 m  10 cm Asphalttragdeckschicht  <u>60 cm Frostschutzschicht</u>  70 cm Befestigung gesamt  Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung zum öFW nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrs- übergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Falkenberg.

## Private Zufahrt (neu)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
73	Bau-km 2+290 Ost	Zufahrt Fl.Nr. 1846	a) - b) Eigentümer Fl.Nr. 1846	Bei Bau-km 2+290 wird zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 1846 eine Zufahrt zur neuen GVS lfd.Nr. 71 (bei Bau-km 0+330 der GVS) angelegt.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
74a	Bau-km 2+290 Ost	Änderung öFW Fl.Nr. 1832 Hochholzen - Oberbinder	a) Gemeinde Fal- kenberg b) Gemeinde Fal- kenberg	<p>Bei Bau-km 2+290 wird der bestehende öFW Fl.Nr. 1832 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der öFW wird ab Bau-km 0+380 von der GVS Altgmain – Hochholzen BWV-Nr. 71 überbaut. Der Streckenabschnitt nach Hochholzen wird als Bestandteil der neuen GVS ausgebaut.</p> <p>Der Teilabschnitt nach Oberbinder wird (bei Bau-km 0+330 der GVS) an die neue GVS angeschlossen. Der neue Anschluss wird zum öFW gewidmet.</p> <p>Nicht mehr benötigte Teilstücke des öFW werden eingezogen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
74	Bau-km 2+290 Ost	Änderung öFW Fl.Nr. 1832 Hochholzen - Oberbinder	a) Gemeinde Falkenberg b) Gemeinde Falkenberg	<p>Bei Bau-km 2+290 wird der bestehende öFW Fl.Nr. 1832 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der öFW wird ab Bau-km 0+380 von der GVS Altmain – Hochholzen BWV-Nr. 71 überbaut. Der Streckenabschnitt nach Hochholzen wird als Bestandteil der neuen GVS ausgebaut. Der Teilabschnitt nach Oberbinder wird an die neue GVS angeschlossen. Der neue Anschluss wird zum öFW gewidmet.</p> <p>Nicht mehr benötigte Teilstücke des öFW werden eingezogen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018

## Private Zufahrt (neu)

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
75	Bau-km 2+290 West	Zufahrt RRB 1	a) - b) Eigentümer Fl.Nr. 1186	Bei Bau-km 2+290 wird zur Er- schließung des RRB 1 eine Zufahrt zur neuen GVS lfd.Nr. 67 (bei Bau-km 0+140 der GVS) angelegt.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

## Private Zufahrt (neu)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
76	Bau-km 2+290 West	Zufahrt Fl.Nr. 1186	a) - b) Eigentümer Fl.Nr. 1186	Bei Bau-km 2+290 wird zur Er- schließung des Grundstücks Fl.Nr. 1186 eine Zufahrt zur neuen GVS lfd.Nr. 67 (bei Bau-km 0+090 der GVS) angelegt.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

## Private Zufahrt (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
77	Bau-km 2+290 West	Zufahrt Fl.Nr. 1173/1	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 1173/1	Die bestehende Zufahrt von Fl.Nr. 1173/1 zur GVS Altmain – Hofstetten wird den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

entfällt



Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>78a</b>	Bau-km 2+290 West	öFW zur Anbin- dung des beste- henden öFW Fl.Nr. 1173/3 an die GVS Altg- main - Hofstetten	a) - b) Gemeinde Fal- kenberg	<p>Der bestehende öFW Fl.Nr. 1173/3 wird über eine Verbindungsrampe an die neue GVS Altgmain – Hofstetten lfd. Nr. 67 angeschlossen.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung zum öFW nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>78b</b>	Bau-km 2+300 West	Stützmauer entlang neuer GVS lfd.Nr. 81 und neuem öFW lfd.Nr. 78a	a) - b) Eigentümer Fl.Nr. 1173/1	Bei Bau.km 2+300 ist zur Sicherung der vorhandenen Bebauung auf Fl.Nr. 1173/1 und entlang des neuen öFW lfd.Nr. 78a eine Stützmauer erforderlich.  Abmessungen des Bauwerks  Länge      80 m  Höhe      1,15 - 3,25 m  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer der Fl.Nr. 1173/1.

## Private Zufahrt (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
78	Bau-km 2+290 West	Zufahrt Fl.Nr. 1173/3	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 1173/3	Die bestehende Zufahrt von Fl.Nr. 1173/3 zur GVS Altmain – Hofstetten wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018

## Private Zufahrt (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
79	Bau-km 2+290 West	Zufahrt Fl.Nr. 1173/2	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 1173/2	Die bestehende Zufahrt von Fl.Nr. 1173/2 zur GVS Altmain – Hofstetten wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt d. Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

entfällt

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>80</b>	Bau-km 2+210 bis Bau-km 2+310 Ost	Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland.	Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger) errichtet von Bau-km 2+200 bis 2+310 entlang der Ostseite der B 20 eine Lärmschutzwand, die in Verbindung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.  Die Höhe über Fahrbahn beträgt 3,00 m von Bau-km 2+210 bis 2+265 und 2,50 m von Bau-km 2+265 bis 2+310.  Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße B 20.

## aktive Lärmschutzanlage

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>80</b>	Bau-km 2+210 bis Bau-km 2+310 Ost	Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland.	<p>Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger) errichtet von Bau-km 2+200 bis 2+310 entlang der Ostseite der B 20 eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Die Höhe über Fahrbahn beträgt 3,00 m von Bau-km 2+210 bis 2+265 und 2,50 m von Bau-km 2+265 bis 2+310.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße B 20.</p>

überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018

## Gemeindeverbindungsstraße (neu)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>81</b>	Bau-km 2+290 bis Bau-km 4+113 West	GVS Altgmain - Gmain	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Vom Anschluss an die höhenfreie Kreuzung der B 20 bei Bau-km 2+290 bis zum Anschluss an die vorhandene St 2327 bei Bau-km 4+113 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke, als Ersatz für bisher an die B 20 angeschlossene Zufahrten, eine Parallelstraße westlich der B 20 angelegt.</p> <p>Baulänge 1838 m</p> <p>Fahrbahnbreite 5,50 m,</p> <p>Bankette 2 x 1,00 m</p> <p>4 cm Asphaltdeckschicht</p> <p>10 cm Asphalttragschicht</p> <p><u>62 cm Frostschuttschicht</u></p> <p>80 cm Befestigung gesamt</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die neue Straße wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## Bundesstraße Anschlussrampe

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
82	Bau-km 2+350 Ost	B 20 Anschlussrampe Ost	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 2+350 erhält die B 20 Fahrtrichtung Landau/Isar eine Anschlussrampe an das untergeordnete Straßennetz.</p> <p>Die Anschlussrampe wird Teil der Bundesstraße.</p> <p>Die neuen Straßenabschnitte werden entsprechend gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG bzw Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anschlussrampe obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>



# Durchlass

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
83	Bau-km 2+298 West	Durchlass DN 500	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 500 unter der GVS BWV-Nr. 81 als Notüberlauf für die geplanten Versickermulden entlang der neuen Gemeindestraßen erforderlich.</p> <p>Die Ableitung erfolgt über einen geplanten Graben zum vorhandenen Vorfluter.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

*überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018*

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
83a	Bau-km 2+298 West	Durchlass DN 700	a) - b) Gemeinde Fal- kenberg	Es ist ein Durchlass DN 500 unter der GVS BWV-Nr.81 als Notüberlauf für die geplanten Versickermulden entlang der neuen Gemeindestraßen erforder- lich  Die Ableitung erfolgt über den geplan- ten Durchlass lfd. Nr. 69a zum Regen- rückhaltebecken des RRB 1.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des Durchlasses ob- liegt der Gemeinde Falkenberg.

## Durchlass

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
84	Bau-km 2+293 Ost	Durchlass DN 400	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 unter der Anschlußrampe Ost der B 20 BWV-Nr. 82 als Notüberlauf für die geplanten Versickermulden entlang der neuen Gemeindestraßen erforderlich</p> <p>Die Ableitung erfolgt über geplante Mulden und Gräben zum vorhandenen Vorfluter.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

# Durchlass

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
85	Bau-km 2+260 Ost	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 unter der Einmündung des öFW BWV-Nr. 74 als Notüberlauf für die geplanten Versickermulden entlang der neuen Gemeindestraßen erforderlich</p> <p>Die Ableitung erfolgt über geplante Mulden und Gräben zum vorhandenen Vorfluter.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

*überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018*

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
85a	Bau-km 2+260 Ost	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Fal- kenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 unter der Einmündung des öFW BWV-Nr. 74a als Notüberlauf für die geplanten Versickermulden entlang der neuen Gemeindestraßen erforderlich</p> <p>Die Ableitung erfolgt über geplante Mulden und Gräben zum Rückhaltebecken des RRB 1.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## Private Zufahrt (Änderung)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
86	Bau-km 2+225 Ost	Zufahrt Fl.Nr. 1830/2	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 1830/2	Die bestehende Zufahrt von Fl.Nr. 1830/2 zum öFW Oberbinder, künftig GVS Altgmain – Hochholzen (bei Bau-km 0+480 der GVS) wird den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

# Durchlass Änderung

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
88	Bau-km 2+131 Ost	Durchlass DN 400	a) Gemeinde Falkenberg  b) Gemeinde Falkenberg	<p>Der vorhandene Durchlass DN 400 unter dem öFW Fl.Nr. 1832 wird von der Baumaßnahme berührt (Ausbau der GVS Altgmain – Hochholzen, Bau-km 0+600) und muss an die geänderte Verhältnisse angepasst werden.</p> <p>Die vorhandene Ableitung vom Durchlass zum Vorfluter bleibt unverändert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## Private Zufahrt (Änderung)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
89	Bau-km 2+118 Ost	Zufahrt Fl.Nr. 1858	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 1858	Die bestehende Zufahrt von Fl.Nr. 1858 zum öFW Oberbinder, künftig GVS Altgmain – Hochholzen (bei Bau-km 0+616 der GVS) wird den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.



## Durchlass

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
90	Bau-km 2+030 Ost	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Falkenberg	Es ist ein Durchlass DN 400 unter der GVS Altgmain – Hochholzen bei Bau- km 0+730 erforderlich.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.

## Private Zufahrt (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
91	Bau-km 2+033 Ost	Zufahrt Fl.Nr. 1858	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 1858	Die bestehende Zufahrt von Fl.Nr. 1858 zum öFW Oberbinder, künftig GVS Altgmain – Hochholzen (bei Bau-km 0+725 der GVS) wird den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

## Sonstige Straße (Änderung)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
92	Bau-km 2+015 Ost	GVS Altmain - Hochholzen Fl.Nr. 1940	a) Gemeinde Falkenberg  b) Gemeinde Falkenberg	Die bestehende GVS Altmain - Hochholzen Fl.Nr. 1940 wird an die neue GVS Altmain – Hochholzen (BWV-Nr. 71) angeschlossen.  Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Falkenberg.

## Private Zufahrt (neu)

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
93	Bau-km 2+350 Ost	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 2+350 wird zur Er- schließung des Grundstücks innerhalb der Anschlussrampe eine Zufahrt zur neuen Anschlussrampe der B 20 BWV- Nr. 82 angelegt.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## Private Zufahrt (Beseitigung)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
94	Bau-km 2+450 West	Beseitigung Zufahrt	a) Eigentümer Fl.Nr. 1169 b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 1169 zur B 20 wird aufgelassen.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die neue GVS lfd.Nr. 81.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>95</b>	Bau-km 2+460 bis Bau-km 2+540 Ost	Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger) errichtet entlang der Ostseite der B 20 von Bau-km 2+460 bis Bau-km 2+540 eine Lärmschutzwand, die in Verbindung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.  Die Höhe über Fahrbahn beträgt 2,50 m  Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der B 20.

## aktive Lärmschutzanlage

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>95</b>	Bau-km 2+460 bis Bau-km 2+540 Ost	Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbau­last­träger) errichtet entlang der Ostseite der B 20 von Bau-km 2+460 bis Bau-km 2+540 eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Die Höhe über Fahrbahn beträgt 2,50 m</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der B 20.</p>

überholt  
siehe Deckblatt vom 18.09.2018

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
96	Bau-km 2+510	Änderung der GVS Fl.Nr. 1161 Schloßbergstraße	a) Gemeinde Falkenberg b) -	Bei Bau-km 2+510 wird die bestehende GVS Fl.Nr. 1161 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Baulänge 30 m  Fahrbahnbreite 3,50 m,  Bankette 2 x 0,75 m  4 cm Asphaltdeckschicht  10 cm Asphalttragschicht  <u>62 cm Frostschuttschicht</u>  80 cm Befestigung gesamt  Die GVS wird im Anschlussbereich an die B 20 durch die Verbreiterung der B 20 lfd.Nr. 1 überbaut. Der vorhandene Anschluss der GVS an die B 20 bei Bau-km 2+510 wird aufgelassen.  Der verbleibende Teil der GVS ist über die neue GVS lfd.Nr. 81 an das vorhandene Wegenetz angeschlossen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Falkenberg.



## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
97	Bau-km 2+520	Änderung öFW Fl.Nr. 1832	a) Gemeinde Falkenberg b) Gemeinde Falkenberg	<p>Bei Bau-km 2+520 wird der bestehende öFW Fl.Nr. 1832 von der Baumaßnahme berührt.</p> <p>Der vorhandene Anschluss des öFW an die B 20 wird beseitigt. Ein nicht mehr benötigtes Teilstück des öFW wird eingezogen und renaturiert.</p> <p>Der öFW ist künftig über den neuen höhenfreien Anschluss (BWV-Nr. 82) zu erreichen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

# Öffentlicher Weg

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>98</b>	Bau-km 2+510 bis Bau-km 3+520 Ost	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Von Bau-km 2+510 bis Bau-km 3+520 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke, als Ersatz für bisher an die B 20 angeschlossene Zufahrten, ein Parallelweg östlich der 20 angelegt.</p> <p>Der Weg beginnt als Verlängerung des öFW Fl.Nr. 1832 und endet bei Bau-km 3+520 an der GVS nach Vogging.</p> <p>Baulänge 1010 m</p> <p>Fahrbahnbreite 3,50 m,</p> <p>Bankette 2 x 0,75 m</p> <p>10 cm Asphalttragdeckschicht</p> <p><u>60 cm Frostschutzschicht</u></p> <p>70 cm Befestigung gesamt</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## Private Zufahrt (Beseitigung)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
99	Bau-km 2+580 West	Beseitigung Zufahrt	a) Eigentümer Fl.Nr. 1148 b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr 1148 zur B 20 wird überbaut und beseitigt.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die geplante GVS lfd.Nr. 81.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

## sonstige Straße (Änderung)

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>100</b>	Bau-km 2+540	Änderung des öFW Fl.Nr. 1802	a) Gemeinde Falkenberg b) Gemeinde Falkenberg	<p>Bei Bau-km 2+540 wird der bestehende öFW Fl.Nr. 1802 von der Bau- maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der vorhandene Anschluss des öFW an die B 20 bei Bau-km 2+540 wird beseitigt.</p> <p>Der östlich verbleibende Teil des öFW wird über den geplanten öFW lfd.Nr. 98 an das vorhandene Wegenetz angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
101a	Bau-km 2+700	Durchlass DN 300 wird besei- tigt	a) Bundesrepublik Deutschland b) -	Der vorhandene Durchlass DN 300 unter der B 20 bei Bau-km 2+730 wird beseitigt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

**V e r z e i c h n i s  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>101b</b>	Bau-km 2+580 bis Bau-km 2+700	Graben anstelle von Mulden	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Als Ersatz für den beseitigten Durchlass lfd.Nr. 101a wird entlang der B20 ein Graben hergestellt.</p> <p>Das Niederschlagswasser wird aus dem Geländetiefpunkt bei Bau- km 2+700 zum RRB 1 bei 2+260 abgeleitet. Dafür muss die geplante Mulde zwischen GVS und B20 von Bau- km 2+580 bis 2+700 als Graben (Tiefe 03 m bis 1,2 m) ausgebildet werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Grabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

## Durchlass

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>101</b>	Bau-km 2+700	Durchlass DN 400	a) Bundesrepublik Deutschland  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der vorhandene Durchlass DN 300 unter der B 20 bei Bau-km 2+730 wird beseitigt und durch einen Durchlass DN 400 bei Bau-km 2+700 ersetzt.</p> <p>Länge ca. 32 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher entsprechend der natürlichen Wasserablaufverhältnisse, in das Grundstück Fl.Nr. 1797 östlich der B 20 abgeleitet. Ein Vorfluter ist in erreichbarer Nähe nicht vorhanden.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulasträger) wird in einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Unterlieger das für die Ableitung erforderliche Nutzungsrecht regeln.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018

## Durchlass

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>102</b>	Bau-km 2+700 West	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der geplanten GVS lfd.Nr. 81 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 12 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher entsprechend der natürlichen Wasserablaufverhältnisse, in das Grundstück Fl.Nr. 1797 östlich der B 20 abgeleitet.</p> <p>Die Rechtsverhältnisse für die Ableitung des Wassers werden von der Bundesrepublik Deutschland geregelt siehe lfd.Nr. 101.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

"überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018"



# Durchlass

Deckblatt vom 18.09.2018

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
102a	Bau-km 2+700 West	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Fal- kenberg	Es ist ein Durchlass DN 400 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der geplanten GVS lfd.Nr. 81 erforderlich.  Länge ca. 12 m  Das Wasser wird im Graben lfd.Nr. 101b zum RRB 1 abgeleitet.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des Durchlasses ob- liegt der Gemeinde Falkenberg.

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
103a	Bau-km 2+700 Ost	Graben	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Niederschlagswasser wird zum RRB 1 abgeleitet. Dafür muss die geplante Mulde zwischen öFW und B20 von Bau- km 2+560 bis 2+700 als Graben (Tiefe 0,3 m bis 0,8 m) ausgebildet werden.</p> <p>Ein Vorfluter ist in erreichbarer Nähe nicht vorhanden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Grabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

# Durchlass

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>103</b>	Bau-km 2+700 Ost	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter dem geplanten öFW lfd.Nr. 98 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 17 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher entsprechend der natürlichen Wasserablaufverhältnisse, in das Grundstück Fl.Nr. 1797 östlich der B 20 abgeleitet.</p> <p>Die Rechtsverhältnisse für die Ableitung des Wassers werden von der Bundesrepublik Deutschland geregelt siehe lfd.Nr. 101.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

"überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018"

## Private Zufahrt (Beseitigung)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
104	Bau-km 2+850 West	Beseitigung Zufahrt	a) Eigentümer Fl.Nr. 1147/1 b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr 1147/1 zur B 20 wird überbaut und beseitigt.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die geplante GVS lfd.Nr. 81. Die Zufahrten zum Grundstück werden in Absprache mit dem Eigentümer festgelegt.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
105	Bau-km 2+950 Ost	Änderung der GVS Fl.Nr. 1809	a) Gemeinde Falkenberg b) Gemeinde Falkenberg	<p>Bei Bau-km 2+950 wird die bestehende GVS Fl.Nr. 1809 von der Bau- maßnahme berührt.</p> <p>Der vorhandene Anschluss der GVS an die B 20 bei Bau-km 2+950 wird beseitigt.</p> <p>Der östlich verbleibende Teil der GVS wird über den geplanten öFW lfd.Nr. 98 an das vorhandene Wegenetz angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
106	Bau-km 3+019 West	Änderung der GVS Fl.Nr. 1136 Sillachinger Weg	a) Gemeinde Falkenberg b) -	<p>Bei Bau-km 3+019 wird die bestehende GVS Fl.Nr. 1136 von der Bau-maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die GVS wird im Anschlussbereich durch die Verbreiterung der B 20 lfd.Nr. 1 überbaut. Der vorhandene Anschluss der GVS an die B 20 bei Bau-km 3+019 wird beseitigt.</p> <p>Der westlich verbleibende Teil der GVS wird über die geplante GVS lfd.Nr. 81 an das vorhandene Wegenetz angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## Bushaltebucht bestehend

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
107	Bau-km 3+040 West und Bau-km 3+060 Ost	Beseitigung Bushaltebuchten	a) Bundesrepublik Deutschland b) Straßenbau- lastträger	<p>Durch die Baumaßnahme werden die bestehenden Bushaltebuchten an der B 20 beseitigt.</p> <p>Die Buslinie wird auf die westliche Parallelstraße verlagert.</p> <p>Die neuen Haltestellen (Halten auf der Fahrbahn, keine baulichen Maßnahmen, nur Markierung und Beschilderung) werden in Abstimmung mit dem Busbetreiber an der GVS lfd.Nr. 81 angelegt.</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung der Bushaltebuchten einschließlich Warteflächen und die Verlegung der Bushaltestellen trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Bushaltestellen obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## Private Zufahrt (Beseitigung)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>108</b>	Bau-km 3+145 Ost	Beseitigung Zufahrt	a) Eigentümer Fl.Nr. 1793 b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr 1793 zur B 20 wird aufgelassen.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über den geplanten öFw lfd.Nr. 98.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.



## Durchlass

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
109	Bau-km 3+277 West	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der geplanten GVS lfd.Nr. 81 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 9 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher, in die Versickermulde westlich der B 20 abgeleitet. Ein Vorfluter ist in erreichbarer Nähe nicht vorhanden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## Private Zufahrt (Beseitigung)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>110</b>	Bau-km 3+281 West	Beseitigung Zufahrt	a) Eigentümer Fl.Nr. 1109 b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 1109 zur B 20 wird aufgelassen.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die geplante GVS lfd.Nr. 81.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

## Private Zufahrt (Beseitigung)

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
111	Bau-km 3+372 Ost	Beseitigung Zufahrt	a) Eigentümer Fl.Nr. 1187 b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr 1187 zur B 20 wird aufgelassen.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über den geplanten öFW lfd.Nr. 98.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

## Durchlass

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
112	Bau-km 3+498	Durchlass DN 600	a) Bundesrepublik Deutschland  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der vorhandene Durchlass DN 400 unter der B 20 bei Bau-km 3+498 wird beseitigt und durch einen Durchlass DN 600 bei Bau-km 3+515 ersetzt.</p> <p>Länge ca. 23 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher, in einem Graben entlang der GVS nach Voggging zum vorhandenen Vorfluter abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

*überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018*

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
112a	Bau-km 3+498	Durchlass DN 600	a) Bundesrepublik Deutschland  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der vorhandene Durchlass DN 400 unter der B 20 bei Bau-km 3+498 wird beseitigt und durch einen Durchlass DN 600 bei Bau-km 3+515 ersetzt.</p> <p>Länge ca. 23 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher, in einem Graben entlang der GVS nach Vogging zum Rückhaltebecken des RRB 2 abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
113a	Bau-km 3+507 West	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Fal- kenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der geplanten GVS lfd.Nr. 81 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 23 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher, in einem Graben entlang der GVS nach Vogging zum Rückhaltebecken des RRB 2 abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## Durchlass

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
113	Bau-km 3+507 West	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der geplanten GVS lfd.Nr. 81 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 23 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher, in einem Graben entlang der GVS nach Vogging zum vorhandenen Vorfluter abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018

# Durchlass

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
114	Bau-km 3+515 West	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der geplanten GVS lfd.Nr. 81 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 23 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher, in einem Graben entlang der GVS nach Vogging zum vorhandenen Vorfluter abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

*überholt Siehe Deckblatt vom 18.09.2018*



Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
114a	Bau-km 3+515 West	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Fal- kenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der geplanten GVS lfd.Nr. 81 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 23 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher, in einem Graben entlang der GVS nach Vogging zum Rückhaltebecken des RRB 2 abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
115	Bau-km 3+515 West	Änderung der GVS Fl.Nr. 1061 Gmainhäusler Weg	a) Gemeinde Falkenberg b) Gemeinde Falkenberg	Bei Bau-km 3+515 wird die bestehende GVS Fl.Nr. 1061 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Baulänge 115 m  Fahrbahnbreite 3,50 – 5,50 m  Bankette 2 x 0,75 m  4 cm Asphaltdeckschicht  10 cm Asphalttragschicht  <u>62 cm Frostschutzschicht</u>  80 cm Befestigung gesamt  Der vorhandene Anschluß der GVS an die B 20 bei Bau-km 3+515 wird beseitigt und aufgelassen.  Der verbleibende Teil der GVS wird über die geplante GVS lfd.Nr. 81 an das vorhandene Wegenetz angeschlossen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der GVS obliegt der Gemeinde Falkenberg.

## Durchlass

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>116</b>	Bau-km 3+518 Ost	Durchlass DN 800	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 800 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter dem geplanten öFW lfd.Nr. 98 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 23 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher, in einem Graben entlang der GVS nach Vogging zum vorhandenen Vorfluter abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>116a</b>	Bau-km 3+518 Ost	Durchlass DN 800	a) - b) Gemeinde Fal- kenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 800 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter dem geplanten öFW lfd.Nr. 98 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 23 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher, in einem Graben entlang der GVS nach Vogging zum Rückhaltebecken des RRB 2 abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## Unterführung (GVS)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
117	Bau-km 3+518	Unterführung GVS	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die GVS nach Vogging wird mittels einer Unterführung mit der neuen GVS lfd.Nr.81 verbunden.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 11,00 m Lichte Weite: 10,00 m Lichte Höhe: &gt; 4,70 m Kreuzungswinkel: 86 gon</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.</p>

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
118	Bau-km 3+518 Ost	Änderung der GVS Fl.Nr. 1644 nach Vogging	a) Gemeinde Falkenberg b) Gemeinde Falkenberg	Bei Bau-km 3+518 wird die bestehende GVS Fl.Nr. 1644 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Baulänge 195 m  Fahrbahnbreite 3,50 – 5,50 m  Bankette 2 x 0,75 m  4 cm Asphaltdeckschicht  10 cm Asphalttragschicht  <u>62 cm Frostschuttschicht</u>  80 cm Befestigung gesamt  Der vorhandene Anschluß der GVS an die B 20 bei Bau-km 3+518 wird beseitigt und aufgelassen.  Der verbleibende Teil der GVS wird über die geplante GVS lfd.Nr. 81 an das vorhandene Wegenetz angeschlossen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der GVS obliegt der Gemeinde Falkenberg.

## Entwässerung freie Strecke

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
119	Bau-km 3+500 bis Bau-km 3+600	Entwässerung freie Strecke DN 150 – 250	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Im Bereich der Unterführung bei Bau-km 3+518 wird das anfallende Oberflächenwasser von B 20 und GVS über Mulden und Einlaufschächte in die Entwässerungsleitung eingeleitet und zum geplanten Regenrückhaltebecken RRB 2 bei Bau-km 3+560 geführt.</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Leitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## Regenrückhalte- mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>120</b>	Bau-km 3+560 Ost	Regenrückhalte- und Absetzbecken mit Leicht- flüssigkeits- abscheider  RRB 2	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland.	Zur schadlosen Ableitung und Vor- reinigung des gesammelten Straßen- oberflächenwassers wird bei Bau-km 3+560 ein Regenrückhalte- und Absetz- becken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.  Fassungsvermögen 115 m <sup>3</sup>  Ableitungsmenge 3,0 l/s  Der Ablauf erfolgt in einen vorhandenen Graben (Fl.Nr. 1616) zum Zeller Bach.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland  Die Unterhaltung wird in einer Vereinbarung zwischen den beiden Straßenbaulastträgern (Bundesrepublik Deutschland und Gemeinde Falken- berg) geregelt  Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen

überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018



# Regenrückhalte- mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider

Deckblatt vom 18.09.2018

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
120	Bau-km 3+560 Ost	Regenrückhalte- und Absetzbe- cken mit Leicht- flüssigkeits- abscheider  RRB 2	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland.	Zur schadlosen Ableitung und Vor- reinigung des gesammelten Straßen- oberflächenwassers wird bei Bau-km 3+560 ein Regenrückhalte- und Absetz- becken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.  Fassungsvermögen 115 m <sup>3</sup>  Ableitungsmenge 9,0 l/s  Der Ablauf erfolgt in einen vorhande- nen Graben (Fl.Nr. 1616) zum Zeller Bach.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland  Die Unterhaltung wird in einer Verein- barung zwischen den beiden Straßen- baulastträgern (Bundesrepublik Deutschland und Gemeinde Falken- berg) geregelt  Im Übrigen wird auf Unterlage 13 ver- wiesen.

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
121a	Bau-km 3+555 Ost	Durchlass DN 800	a) - b) Gemeinde Fal- kenberg	Es ist ein Durchlass DN 800 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der GVS nach Vogging erforder- lich.  Länge ca. 20 m  Das Wasser wird in das Rückhaltebe- cken des RRB 2 abgeleitet.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des Durchlasses ob- liegt der Gemeinde Falkenberg.

## Durchlass

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
121	Bau-km 3+555 Ost	Durchlass DN 800	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 800 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der GVS nach Vogging erforderlich.</p> <p>Länge ca. 20 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher, in einen vorhandenen Vorfluter (unbenannter Graben zum Zeller Bach, Fl.Nr. 1616) abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018

## Parkplatz (Änderung)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
122	Bau-km 3+540 bis Bau-km 3+640 Ost	Beschleunigungs- spur	a) Bundesrepublik Deutschland  b) Bundesrepublik Deutschland	Die Ausfahrt des vorhandenen Park- platzes in die B 20 wird mit einer Beschleunigungsspur ergänzt.  Länge 75 m  Breite 3,50 m  Die Beschleunigungsspur wird Bestandteil der B 20.  Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesstraße mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>123a</b>	Bau-km 3+520 bis Bau-km 4+100 West	öFW Fl.Nr. 1045 und 1021	a) Gemeinde Fal- kenberg b) -	<p>Zwischen Bau-km 3+520 bis 4+100 hat durch den Neubau der GVS BWV.Nr. 81 der bestehende öFW Fl.Nr. 1045 und 1021 seine Verkehrsbedeutung verloren und wird aufgelassen. Die verbleibenden Teilstücke des öFW werden eingezogen und renaturiert.</p> <p>Nur das Teilstück entlang Fl.Nr. 1027/2 verbleibt <b>baulich</b> als Grundstückszufahrt (lfd.Nr. 127a) <b>erhalten</b>.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland</p>

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
123	Bau-km 3+520 bis Bau-km 4+100 West	öFW Fl.Nr. 1045 und 1021	a) Gemeinde Falkenberg b) -	<p>Zwischen Bau-km 3+520 bis 4+100 hat durch den Neubau der GVS BWV.Nr. 81 der bestehende öFW Fl.Nr. 1045 und 1021 seine Verkehrsbedeutung verloren und wird aufgelassen. Die verbleibenden Teilstücke des öFW werden eingezogen und renaturiert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland</p>

überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018

## Durchlass

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
124	Bau-km 3+591	Durchlass DN 300 beseitigen	a) Bundesrepublik Deutschland b) -	Der vorhandene Durchlass DN 330 unter der B 20 bei Bau-km 3+591 hat durch die Baumaßnahmen an der B 20 und der neuen GVS BWV.Nr. 81 sein Einzugsgebiet verloren. Er wi. beseitigt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
126	Bau-km 3+760 bis Bau-km 3+790 West	Änderung der GVS Gmainbauerstr. Fl.Nr. 1023 und 1770/2	a) Gemeinde Falkenberg b) Gemeinde Falkenberg	<p>Bei Bau-km 3+760 wird die bestehende GVS Fl.Nr. 1170/2 und 1023 von der Bau-maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Baulänge 50 m</p> <p>Fahrbahnbreite 3,50 m,</p> <p>Bankette 2 x 0,75 m</p> <p>4 cm Asphaltdeckschicht</p> <p>10 cm Asphalttragschicht</p> <p><u>62 cm Frostschuttschicht</u></p> <p>80 cm Befestigung gesamt</p> <p>Der vorhandene Anschluss der GVS an die B 20 bei Bau-km 3+790 wird beseitigt und aufgelassen. Das Teilstück der alten GVS zwischen B 20 und neuer GVS lfd.Nr. 81 hat seine Verkehrsbedeutung verloren. Es wird eingezogen und renaturiert.</p> <p>Der verbleibende Teil der GVS wird über die geplante GVS lfd.Nr. 81 an das vorhandene Wegenetz angeschlossen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der GVS obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>



## Private Zufahrt (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
127	Bau-km 3+780	Zufahrt	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 1027/2	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 1027/2 wird an die geplante GVS lfd.Nr. 81 angepasst.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

*überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018*

**V e r z e i c h n i s  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>127a</b>	Bau-km 3+780	Zufahrt	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 1027/2	Das verbleibende Teilstück des öFW Fl.Nr. 1021 wird als Zufahrt vom Grund- stück Fl.Nr. 1027/2 an die geänderte GVS lfd.Nr. 126 angepasst.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland  Die Unterhaltung obliegt dem Nut- zungsberechtigten.

## Private Zufahrt (neu)

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
128	Bau-km 3+785 West	Zufahrt Fl.Nr. 1773	a) - b) Eigentümer Fl.Nr. 1773	Bei Bau-km 3+785 wird zur Er- schließung des Grundstücks Fl.Nr. 1773 eine Zufahrt zur neuen GVS lfd.Nr. 81 angelegt.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

# Durchlass

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
129	Bau-km 3+755 West	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der Einmündung der GVS Gmainbauerstraße in die neue GVS lfd.Nr. 81 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 15 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher, in einer Mulde entlang der neuen GVS lfd.Nr. 81 zum vorhandenen Vorfluter bei Bau-km 4+046 (unbenannter Graben zum Zeller Bach) abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

**V e r z e i c h n i s  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>130a</b>	Bau-km 3+780 West	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Fal- kenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der Zufahrt von Fl.Nr. 1027/2 (lfd.Nr. 127a) erforderlich.</p> <p>Länge ca. 18 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher, in einer Mulde entlang der neuen GVS lfd.Nr. 81 zum vorhandenen Vorfluter bei Bau-km 4+046 (unbenannter Graben zum Zeller Bach) abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## Durchlass

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
130	Bau-km 3+780 West	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der Zufahrt von Fl.Nr. 1027/2 in die neue GVS lfd.Nr. 81 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 9 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher, in einer Mulde entlang der neuen GVS lfd.Nr. 81 zum vorhandenen Vorfluter bei Bau-km 4+046 (unbenannter Graben zum Zeller Bach) abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018

## Entwässerung freie Strecke

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>131</b>	Bau-km 3+640 bis Bau-km 3+880	Entwässerung freie Strecke DN 150 – 400	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland.	<p>Im Bereich des Parkplatzes und Einschnittes der B 20 von Bau-km 3+640 bis 3+880 sowie des Einschnittes der GVS lfd.Nr. 81 wird das anfallende Oberflächenwasser über Mulden und Einlaufschächte in die Entwässerungsleitung eingeleitet und zu geplanten Regenrückhaltebecken RRB 3 bei Bau-km 3+900 geführt.</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Leitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt im Bereich der B 20 der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen entlang der GVS obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## Regenrückhalte- mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
132	Bau-km 3+900 Ost	Regenrückhalte- und Absetzbecken mit Leicht- flüssigkeits- abscheider  RRB 3	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland.	Zur schadlosen Ableitung und Vor- reinigung des gesammelten Straßen- oberflächenwassers wird bei Bau-km 3+900 ein Regenrückhalte- und Absetz- becken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.  Fassungsvermögen 220 m <sup>3</sup>  Ableitungsmenge 8,0 l/s  Der Ablauf erfolgt über eine 140 m lange Rohrleitung DN 400 in einen vorhandenen Graben zum Zeller Bach.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland  Die Unterhaltung wird in einer Vereinbarung zwischen den beiden Straßenbaulastträgern (Bundesrepublik Deutschland und Gemeinde Falken- berg) geregelt  Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen



## Private Zufahrt (neu)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
133	Bau-km 3+860 West	Zufahrt Fl.Nr. 1770	a) - b) Eigentümer Fl.Nr. 1770	Bei Bau-km 3+860 wird zur Er- schließung des Grundstücks Fl.Nr. 1770 eine Zufahrt zur neuen GVS lfd.Nr. 81 angelegt.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

## Parkplatz (Änderung)

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
134	Bau-km 3+790 bis Bau-km 3+840 Ost	Ausfahrtkeil	a) Bundesrepublik Deutschland  b) Bundesrepublik Deutschland	Die Zufahrt des vorhandenen Park- platzes in die B 20 wird mit einem Ausfahrtkeil ergänzt.  Länge 35 m  Breite 3,50 m  Der Ausfahrkeil wird Bestandteil der B 20.  Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesstraße mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## aktive Lärmschutzanlage

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>135</b>	Bau-km 3+800 bis Bau-km 3+830 Ost	Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger) errichtet entlang der Ostseite der B 20 von Bau-km 3+800 bis Bau-km 3+830 eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Die Höhe über Fahrbahn beträgt 2,50 m</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der B 20.</p>

überholt  
siehe Deckblatt vom 18.09.2018

**V e r z e i c h n i s  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>135</b>	Bau-km 3+800 bis Bau-km 3+830 Ost	Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger) errichtet entlang der Ostseite der B 20 von Bau-km 3+800 bis Bau-km 3+830 eine Lärmschutzwand, die in Verbindung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Die Höhe über Fahrbahn beträgt 2,50 m.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der B 20.</p>

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
136	Bau-km 3+800 Ost	Änderung der GVS Fl.Nr. 1176	a) Gemeinde Falkenberg b) -	<p>Bei Bau-km 3+800 wird die bestehende GVS Fl.Nr. 1176 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der vorhandene Anschluss der GVS an die B 20 bei Bau-km 3+800 wird umgebaut. Es ist nur noch Rechts Abbiegen und über den Parkplatz Rechts Einbiegen in Fahrtrichtung Landau/Isar möglich.</p> <p>Der verbleibende Teil der GVS ist ca. 500 m östlich über die Kreisstraße PAN 36 an das vorhandene Wegenetz angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

## sonstige Straße (Änderung)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>137</b>	Bau-km 3+960 West	öFW Schmidackerstr. Fl.Nr. 998	a) Gemeinde Falkenberg b) Gemeinde Falkenberg	<p>Bei Bau-km 3+960 wird der Anschluss des öFW Fl.Nr. 998 von der Bau- maßnahme berührt und an die geplante GVS lfd.Nr. 81 angepasst.</p> <p>Baulänge 30 m</p> <p>Fahrbahnbreite 2,50 m</p> <p>Bankette 2 x 0,75 m</p> <p>10 cm Asphalttragdeckschicht</p> <p><u>60 cm Frostschutzschicht</u></p> <p>70 cm Befestigung gesamt</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## Durchlass

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
138	Bau-km 3+960 West	Durchlass DN 500	a) - b) Gemeinde Falkenberg	<p>Es ist ein Durchlass DN 500 für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der Einmündung des öFW Schmiedackerstraße in die neue GVS lfd.Nr. 81 erforderlich.</p> <p>Länge ca. 12 m</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher, in einer Mulde entlang der neuen GVS lfd.Nr. 81 zum vorhandenen Vorfluter bei Bau-km 4+046 (unbenannter Graben zum Zeller Bach) abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## Private Zufahrt (Änderung)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
139	Bau-km 4+038 West	Zufahrt	a) Eigentümer Fl.Nr. 1015 b) -	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 1015 zum öFW Fl.Nr. 1021 künftig GVS lfd.Nr. 81 wird aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die Schmiedackerstraße und Fl.Nr. 1017 (ca. 150 m westlich).</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>



## Private Zufahrt (neu)

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
140	Bau-km 4+048 West	Zufahrt Fl.Nr. 1770 und Fl.Nr. 1730/10	a) - b) Eigentümer Fl.Nr. 1770 Fl.Nr. 1730/10	Bei Bau-km 4+060 wird zur Er- schließung der Grundstücke Fl.Nr. 1770 und 1730/10 eine Zufahrt an die geplante GVS lfd.Nr. 81 angelegt.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland  Die Unterhaltung obliegt den Nutzungs- berechtigten.

# Durchlass

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>141</b>	Bau-km 4+050	Durchlass DN 1200	a) Bundesrepublik Deutschland  bzw. Gemeinde Falkenberg  b) Bundesrepublik Deutschland  bzw. Gemeinde Falkenberg	<p>Der vorhandene Durchlass DN 1200 <sup>cauch</sup> für die <del>Ableitung von Niederschlagswasser</del> unter der neuen GVS lfd.Nr. 81 und der <del>B-20</del> <sup>(Graben)</sup> bleibt unverändert. Es wird nur die Ablaufleitung von RRB 3 mit eine Schachtbauwerk angeschlossen.</p> <p>Länge ca. 73 m (vorhanden)</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher, in einem unbenannten Graben zum Zeller Bach abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt im Bereich der B20 der Bundesrepublik Deutschland und im Bereich der GVS der Gemeinde Falkenberg.</p>

"überholt" siehe Deckblatt vom 18.09.2018

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
141	Bau-km 4+050	Durchlass DN 1200	a) Bundesrepublik Deutschland bzw. Gemeinde Falkenberg b) Bundesrepublik Deutschland bzw. Gemeinde Falkenberg	<p>Der vorhandene Durchlass DN 1200 (auch für die Ableitung von Niederschlagswasser unter der neuen GVS lfd.Nr. 81 und der B 20) bleibt unverändert (Graben). Es wird nur die Ab- laufleitung von RRB 3 mit einem Schachtbauwerk angeschlossen.</p> <p>Länge ca. 73 m (vorhanden)</p> <p>Das Wasser wird, wie bisher, in einem unbenannten Graben zum Zeller Bach abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses ob- liegt im Bereich der B20 der Bundes- republik Deutschland und im Bereich der GVS der Gemeinde Falkenberg.</p>

**V e r z e i c h n i s  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>142</b>	Bau-km 4+000 bis Bau-km 4+100 West	Rechtsabbiege- streifen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Knotenpunkt B 20/St 2327 wird in Fahrtrichtung Eggenfelden von der B 20 zur St 2327 mit einem Rechtsabbiegestreifen Typ RA1 nach RAL ergänzt.</p> <p>Länge: 90 m Breite: 3,25 m</p> <p>Der Rechtsabbiegestreifen wird Bestandteil der B 20.</p> <p>Soweit nicht §2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesstraße mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des §2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

## Wasserleitung, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
201	Bau-km 0+000 West	Wasserleitung DN 100 PVC	a) und b) Wasserzweck- verband Oberes Kollbachtal als Versorgungs- unternehmen	<p>Bei Bau-km 0+000 der geplanten GVS lfd.Nr. 3 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Ein Unterflurhydrant muss an die Lage der Fahrbahn angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Wasserzweckverband Oberes Kollbachtal ausgeführt.</p> <p>✗ Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>

✗ nicht in der Planfeststellung zu entscheiden

## Telekommunikationslinie, bestehend

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
202	Bau-km 0+000 West	Telekommunikationslinie (Freileitung)	a) und b) Deutsche Telekom AG PTI Rosenheim	Bei Bau-km 0+000 der geplanten GVS lfd.Nr. 3 wird durch die geplante GVS lfd.Nr. 3 eine Telekommunikationslinie der Telekom / PTI Rosenheim berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und zwar ein Mast an den Verlauf der geplanten GVS angepasst.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.  Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Telekom.

## Stromleitung, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
203	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+450 West	Niederspannungs -Erdkabel	a) und b) <i>Bayernwerk AG</i> <del>EON Netz GmbH</del> als Leitungsträger	<p>Von Bau-km 0+000 bis 0+450 wird durch die geplante GVS lfd.Nr. 3 eine Stromleitung <del>der EON Netz GmbH</del> berührt.</p> <p>Das Kabel muss ausgebaut und angepasst an die geplante GVS lfd.Nr. 3 wieder verlegt werden.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

## Wasserleitung, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>204</b>	Bau-km 0+150 West	Wasserleitung DN 200 AZ	a) und b) Wasserzweck- verband Oberes Kollbachtal als Versorgungs- unternehmen  <i>Siehe 201 ✗</i>	Bei Bau-km 0+150 wird mit der geplanten GVS lfd.Nr. 3 eine vorhandene Wasserleitung überbaut und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden.  <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Wasserzweckverband Oberes Kollbachtal ausgeführt.  Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Versorgungsunternehmen.



## Wasserleitung, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
205	Bau-km 0+164 Ost	Wasserleitung DN 100 PVC	a) und b) Wasserzweck- verband Oberes Kollbachtal als Versorgungs- unternehmen  <i>siehe 201 x</i>	Bei Bau-km 0+164 der geplanten Verbreiterung der B20 und dem öFW lfd.Nr. 2 wird eine vorhandene Wasserleitung berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden. Es ist eine Sicherung der Leitung unter der Verbreiterung der B 20 und dem geplanten öFW erforderlich.  <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Wasserzweckverband Oberes Kollbachtal ausgeführt.  Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Versorgungsunternehmen.



## Telekommunikationslinie, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
207	Bau-km 0+220 bis Bau-km 1+300 West	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Deutsche Telekom AG <del>PTT Rosenheim</del>	Von Bau-km 0+250 bis 1+300 wird durch die geplante GVS lfd.Nr. 3 eine Telekommunikationslinie der Telekom / <del>PTT Rosenheim</del> berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und wird an den Verlauf der geplanten GVS angepasst.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.  Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Telekom.

## Stromleitung, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>208</b>	Bau-km 0+463 Querung	Mittelspannungs- Freileitung	a) und b) <i>Bayernwerk AG</i> <del>EON Netz GmbH</del> als Leitungsträger	<p>Von Bau-km 0+463 wird durch die Baumaßnahme eine Stromleitung der <del>EON Netz GmbH</del> berührt.</p> <p>Die vorhandene Freileitung kann unverändert bleiben. Nur während der Bauarbeiten sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

## Wasserleitung, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
209	Bau-km 0+560 bis Bau-km 1+320 West	Wasserleitung DN 200 AZ	a) und b) Wasserzweck- verband Oberes Kollbachtal als Versorgungs- unternehmen  <i>siehe 201 x</i>	Von Bau-km 0+560 bis 1+320 wird mit der geplanten GVS lfd.Nr. 3 eine vorhandene Wasserleitung überbaut und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden.  <u>Hinweise:</u> Alle erforderlichen Änderungen werden im Benehmen mit dem Wasserzweck- verband Oberes Kollbachtal ausgeführt.  Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Versorgungsunternehmen.

## Stromleitung, bestehend

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
210	Bau-km 0+848 Querung	Niederspannungs -Erdkabel	a) und b) <i>Bayernwerk AG</i> <del>EON-Netz GmbH</del> als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+848 wird durch die Baumaßnahme eine Stromleitung der <del>EON-Netz GmbH</del> berührt.</p> <p>Das vorhandene Niederspannungs-Erdkabel des Hausanschlusses muss an die geänderten Verhältnisse angepasst werden.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
211	Bau-km 0+870 Querung	Wasserleitung Hausanschluss	a) und b) Wasserzweck- verband Oberes Kollbachtal als Versorgungs- unternehmen  siehe 201 x	Bei Bau-km 0+848 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Hausanschluss-Wasserleitung berührt.  Die vorhandene Wasserleitung muss an die geänderten Verhältnisse angepasst werden (Überbauung durch B 20, Lärmschutzwand).  <u>Hinweise:</u> Alle erforderlichen Änderungen werden im Benehmen mit dem Wasserzweckverband Oberes Kollbachtal ausgeführt.  Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.  Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Versorgungsunternehmen.

## Wasserleitung, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
211	Bau-km 0+870 Querung	Wasserleitung Hausanschluss	a) und b) Wasserzweck- verband Oberes Kollbachtal als Versorgungs- unternehmen	<p>Bei Bau-km 0+848 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Hausanschluss-Wasserleitung berührt.</p> <p>Die vorhandene Wasserleitung muss an die geänderten Verhältnisse angepasst werden (Überbauung durch B 20, Lärmschutzwall und öFW).</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle erforderlichen Änderungen werden im Benehmen mit dem Wasserzweckverband Oberes Kollbachtal ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>

überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018



## Telekommunikationslinie, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
212	Bau-km 0+874 Querung	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Deutsche Telekom AG PTI Rosenheim	Bei Bau-km 0+874 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom / PTI Rosenheim berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den geänderten Verhältnissen angeglichen (Überbauung durch B 20, Lärmschutzwand und öFW).  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.  Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Telekom.

überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
212	Bau-km 0+874 Querung	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Deutsche Telekom AG PTI Rosenheim	Bei Bau-km 0+874 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom / PTI Rosenheim berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den geänderten Verhältnissen angeglichen (Überbauung durch B 20, Lärmschutzwand).  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.  Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Telekom.

## Wasserleitung, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
213	Bau-km 1+257 Querung	Wasserleitung DN 100 PVC	a) und b) Wasserzweck- verband Oberes Kollbachtal als Versorgungs- unternehmen  <i>siehe 201 x</i>	Bei Bau-km 1+257 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung DN 100 PVC berührt.  Die vorhandene Wasserleitung muss an die geänderten Verhältnisse angepasst werden (Überbauung durch B 20 und öFW).  <u>Hinweise:</u> Alle erforderlichen Änderungen werden im Benehmen mit dem Wasserzweck- verband Oberes Kollbachtal ausgeführt.  Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.  Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Versorgungsunternehmen.

## Telekommunikationslinie, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
214	Bau-km 1+285 Querung	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Deutsche Telekom AG PTI Rosenheim	Bei Bau-km 1+285 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom / PTI Rosenheim berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.  Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Telekom.

## Wasserleitung, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
215	Bau-km 1+537 West	Wasserleitung DN 200 AZ	a) und b) Wasserzweck- verband Oberes Kollbachtal als Versorgungs- unternehmen  <i>siehe 201 x</i>	Bei Bau-km 1+537 wird mit der geplanten Überführung des öFW lfd.Nr. 19 eine vorhandene Wasserleitung DN 200 AZ überbaut.  <u>Hinweise:</u> Alle erforderlichen Änderungen werden im Benehmen mit dem Wasserzweckverband Oberes Kollbachtal ausgeführt.  Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Versorgungsunternehmen.

## Telekommunikationslinie, bestehend

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
216	Bau-km 1+537 West	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Deutsche Telekom AG PTI Rosenheim	Bei Bau-km 1+537 wird mit der geplanten Überführung des öFW lfd.Nr. 19 eine vorhandene Telekommunikationslinie der Telekom / PTI Rosenheim berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.  Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Telekom.

## Telekommunikationslinie, bestehend

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
217	Bau-km 1+540 bis Bau-km 1+721 Ost	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Telekom/ PTI Rosenheim	<p>Von Bau-km 1+540 bis 1+721 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom / PTI Rosenheim berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Sie muss an den geänderten Böschungverlauf der B20 angepasst werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Telekom.</p>

## Wasserleitung, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>218</b>	Bau-km 1+996 Querung	Wasserleitung DN 200 PVC	a) und b) Wasserzweck- verband Oberes Kollbachtal als Versorgungs- unternehmen	<p>Bei Bau-km 1+996 wird durch die Bau- maßnahme eine vorhandene Wasser- leitung DN 200 PVC berührt.</p> <p>Die vorhandene Wasserleitung muss an die geänderten Verhältnisse angepasst werden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Wasserzweckverband Oberes Kollbachtal ausgeführt.</p> <p>siehe 201 x Die Kostentragung regelt sich nach bestehenden Verträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>



**V e r z e i c h n i s  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>219a</b>	Bau-km 2+010 bis Bau-km 2+310	Telekommunikationslinie (DSL-Leitung )	a) und b) Deutsche Telekom	<p>Bei Bau-km 2+010 quert eine DSL-Leitung der Deutschen Telekom die B 20.</p> <p>Die Leitung verläuft entlang der Südseite der GVS nach Hochholzen, quert die B 20 und verläuft weiter entlang Zellerstraße und Malgersdorfer Straße bis Bau-km 2+310.</p> <p>Die Leitung einschließlich der vorhandenen Schaltkästen muss an die geänderten Verhältnisse angepasst werden.</p> <p>Ein neuer Standort für die vorhandenen Schaltkästen auf Fl.Nr. 1262/2 bei Bau-km 2+300 West wird ca. 30 m westlich auf dem Gelände des RRB 1 nördlich der Zufahrt in das RRB 1 vorgeschlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Deutsche Telekom. <i>Kostenträger Schaltkästen siehe C 2.4.9.1</i></p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.</p>

## Telekommunikationslinie, neu

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
219	Bau-km 2+010 Querung	geplante Tele- kommunikations- linie (DSL-Leitung)	a) - b) Deutsche Telekom	<p>Bei Bau-km 2+010 plant die Deutsche Telekom die Errichtung einer Telekommunikationslinie.</p> <p>Die Leitung soll entlang der Südseite der GVS nach Hochholzen verlaufen, die B 20 queren und weiter entlang Zellerstraße und Malgersdorfer Straße bis Bau-km 2+310 verlaufen.</p> <p>Kostenträger ist die Deutsche Telekom.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.</p>

"Überhalt siehe Deckblatt vom 18.09.2018"

## Stromleitung, bestehend

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
220	Bau-km 2+013 Querung	Niederspannungs -Erdkabel	a) und b) <i>Bayernwerk AG</i> <del>EON Netz GmbH</del> als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 2+013 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der <del>EON-Netz GmbH</del> berührt.</p> <p>Das vorhandene Niederspannungs Erdkabel des Hausanschlusses muß an die geänderten Verhältnisse angepaßt werden.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

## Telekommunikationslinie, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
221	Bau-km 2+011 Querung	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Deutsche Telekom	Bei Bau-km 2+014 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.

## Wasserleitung, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>222</b>	Bau-km 2+050 bis Bau-km 2+670 West	Wasserleitung DN 200 AZ	a) und b) Wasserzweck- verband Oberes Kollbachtal als Versorgungs- unternehmen	<p>Von Bau-km 2+050 bis 2+670 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung DN 200 AZ mehrfach berührt.</p> <p>Die vorhandene Wasserleitung DN 200 AZ einschließlich der in diesem Bereich abzweigenden Versorgungs- und Hausanschluss-Leitungen muss verlegt werden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Wasserzweckverband Oberes Kollbachtal ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>

siehe 201 x

## Stromleitung, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
223	Bau-km 2+060 bis Bau-km 2+300 Querungen	Mittelspannungs- Freileitung	a) und b) <i>Bayernwerk AG</i> <del>EON Netz GmbH</del> als Leitungsträger	<p>Von Bau-km 2+060 bis 2+300 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage <del>der EON Netz GmbH</del> berührt.</p> <p>Die vorhandene Freileitung wird an 4 Stellen mit den geplanten Straßen gequert. Der vorhandene Mast bei Bau-km 2+070 muss versetzt werden. Ansonsten kann die Freileitung unverändert bleiben. Nur während der Bauarbeiten sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Der vorhandene Mast steht am Böschungsfuß der bestehenden B20 auf dem Straßengrundstück. Als neuer Standort wird der geplante Böschungsfuß der B20 auf dem künftigen Straßengrundstück angeboten.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

## Telekommunikationslinie, bestehend

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
224	Bau-km 2+050 bis Bau-km 2+720 West	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Deutsche Telekom	Von Bau-km 2+050 bis 2+720 werden durch die Baumaßnahme Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom berührt.  Die Leitungen müssen ausgebaut und an die neuen Verhältnisse angepasst werden.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>224a</b>	Bau-km 2+267	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Deutsche Telekom	<p>Bei Bau-km 2+267 quert eine vorhandene Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom die B 20.</p> <p>Die Leitung befindet sich im Baufeld der geplanten Unterführung lfd.Nr. 70. Sie muss ausgebaut und an die neuen Verhältnisse angepasst werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.</p>



## Kanalisation, bestehend, öffentlich (in Privatgrundstück)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
225	Bau-km 2+070 bis Bau-km 2+330 West	bestehende Kanalisations- leitung DN 250 Stz	a) und b) Gemeinde Falkenberg	Von Bau-km 2+070 bis 2+330 wird durch die Baumaßnahme eine besteh- ende Kanalisationsleitung DN 250 Stz mehrfach berührt.  Die Leitung muss den neuen Verhältnissen angepasst werden.  <u>Hinweise:</u>  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Falkenberg.

## Kanalisation, bestehend, öffentlich (in Straßengrundstück)

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
226	Bau-km 2+204 Querung	bestehende Kanalisations- leitung  DN 150 PE  und  DN 80 PE Abwasser- druckleitung  in Schutzrohr DN 400	a) und b) Gemeinde Falkenberg	<p>Bei Bau-km 2+204 wird durch die Bau- maßnahme eine bestehende Straßen- querung von 2 Kanalisationsleitungen berührt.</p> <p>Die Leitungen müssen den geänderten Verhältnissen angepasst werden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Die Kostentragung regelt sich nach bestehenden Verträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

# Kanalisation, bestehend, öffentlich (in Privatgrundstück)

Deckblatt vom 18.09.2018

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
227	Bau-km 2+204 bis Bau-km 2+375 Ost	bestehende Ka- nalisationsleitung DN 150 PP	a) und b) Gemeinde Falken- berg	<p>Von Bau-km 2+204 bis 2+375 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 150 PP auf ganzer Länge mit der Verbreiterung der B 20 überbaut bzw. mit der geplanten Unterführung unterbrochen.</p> <p>Die Leitung wird beseitigt und durch eine neue Kanalleitung DN 150 (lfd. Nr. 227a) ersetzt.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

# Kanalisation, geplant, öffentlich (in Privatgrundstück)

Deckblatt vom 18.09.2018

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
227a	Bau-km 2+204 bis Bau-km 2+375 Ost	geplante Kanali- sationsleitung  DN 150 PP	a) -  b) Gemeinde Fal- kenberg	<p>Als Ersatz für die Beseitigung der bestehenden Kanalisationsleitung DN 150 PP lfd.Nr. 227 wird von Bau-km 2+204 bis 2+375 außen um die Einschnitte der Anschlussrampe und Unterführung herum eine neue Kanalleitung DN 150 hergestellt. Die geplante Leitung verläuft entlang der vorhandenen und geplanten Wege.</p> <p>Die erforderlichen Leitungsrechte für den Verlauf in Privatgrundstücken werden von der Bundesrepublik Deutschland gesichert.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

## Kanalisation, bestehend, öffentlich (in Privatgrundstück)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
227	Bau-km 2+204 bis Bau-km 2+375 Ost	bestehende Kanalisations- leitung  DN 150 PP	a) und b) Gemeinde Falkenberg	<p>Von Bau-km 2+204 bis 2+375 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 150 PP auf ganzer Länge mit der Verbreiterung der B 20 überbaut bzw. mit der geplanten Unterführung unterbrochen.</p> <p>Die Leitung muss den geänderten Verhältnissen angepasst werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>

"überholt siehe Deckblatt vom 18.09.2018"

## Stromleitung, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>228</b>	Bau-km 2+240 bis Bau-km 2+323 West und Ost	Niederspannungs -Erdkabel	a) und b) <i>Bayernwerk AG</i> <del>EON Netz GmbH</del> als Leitungsträger	<p>Durch die Baumaßnahme wird eine Anlage <del>der EON Netz GmbH</del> mehrfach berührt.</p> <p>Die Leitung muss an die geänderten Verhältnisse angepasst werden.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger</p>

## Wasserleitung, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
229	Bau-km 2+250 bis Bau-km 2+510 Ost	Wasserleitung DN 150 PVC	a) und b) Wasserzweck- verband Oberes Kollbachtal als Versorgungs- unternehmen	<p>Zwischen Bau-km 2+250 und 2+510 wird eine vorhandene Wasserleitung DN 150 PVC durch die Baumaßnahme mehrfach berührt.</p> <p>Die vorhandene Wasserleitung muss an die neuen Verhältnisse angepasst werden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle erforderlichen Änderungen werden im Benehmen mit dem Wasserzweckverband Oberes Kollbachtal ausgeführt.</p> <p>siehe 201 x Die Kosten regelt sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>

## Kanalisation, bestehend, öffentlich (in Straßengrundstück)

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>230</b>	Bau-km 2+085 Ost	bestehende Kanalisations- leitung  DN 150 PVC	a) und b) Gemeinde Falkenberg	<p>Bei Bau-km 2+204 wird durch die Bau- maßnahme mit der GVS Altmain - Hochholzen (BWV-Nr. 71) bei Bau-km 0+660 der GVS eine bestehende Straßenquerung einer Kanalisatio- leitung berührt.</p> <p>Die Leitung muss den geänderten Verhältnissen angepasst werden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Leitung und Straße befinden sich im Eigentum der Gemeinde Falkenberg. Die Kosten für die Maßnahmen an der Leitung trägt die Gemeinde Falkenberg.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Falkenberg.</p>



## Telekommunikationslinie, neu

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
231	Bau-km 2+020 Ost	geplante Tele- kommunikations- linie (DSL-Leitung)	a) - b) Deutsche Telekom	Bei Bau-km 2+020 wird durch die Bau- maßnahme mit der GVS Altgmain - Hochholzen (BWV-Nr. 71) bei Bau-km 0+750 der GVS eine geplante Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom berührt.  Kostenträger ist die Deutsche Telekom.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.

# Stromleitung, bestehend

## Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
232	Bau-km 2+472	Niederspannungs -Erdkabel	a) und b) <del>EON Netz GmbH</del> Bayernwerk AG als Leitungsträger	Durch die Baumaßnahme wird eine Anlage der <del>EON Netz GmbH</del> berührt. Die Leitung muss an die geänderten Verhältnisse angepasst werden.  <u>Hinweis</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.  Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger

## Telekommunikationslinie, bestehend

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
233	Bau-km 2+513 Querung	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Deutsche Telekom	Bei Bau-km 2+513 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.  Die Leitung muss an die neuen Verhältnisse angepasst werden.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom

## Telekommunikationslinie, bestehend

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
234	Bau-km 2+940 Ost bis Bau-km 3+023 West	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Deutsche Telekom	von Bau-km 2+940 bis 3+023 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.  Die Leitung muss an die neuen Verhältnisse angepasst werden.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.



## Stromleitung, bestehend

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
236	Bau-km 3+158	Niederspannungs -Erdkabel	a) und b) <i>Bayernwerk AG</i> <del>EON Netz GmbH</del> als Leitungsträger	Bei Bau-km 3+158 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage <del>der EON-</del> <del>Netz GmbH</del> berührt.  Das vorhandene Niederspannungskabel muss an die geänderten Verhältnisse angepasst werden.  <u>Hinweis</u>  Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.  Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

## Telekommunikationslinie, bestehend

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
237	Bau-km 3+110 bis Bau-km 4+113 West	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Deutsche Telekom	Von Bau-km 3+110 bis 4+113 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.  Die Leitung muss an die neuen Verhältnisse angepasst werden.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.

## Telekommunikationslinie, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>238</b>	Bau-km 3+480 bis Bau-km 3+518 West	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Deutsche Telekom	Von Bau-km 3+110 bis 4+113 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.  Die Leitung muss an die neuen Verhältnisse angepasst werden.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.



## Telekommunikationslinie, bestehend

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
239	Bau-km 3+740 bis Bau-km 3+790 West	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Deutsche Telekom	Von Bau-km 3+740 bis 3+790 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.  Die Leitung muss an die neuen Verhältnisse angepasst werden.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.

## Stromleitung, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
240	Bau-km 3+740 bis Bau-km 3+750 West	Niederspannungs -Erdkabel	a) und b) <i>Bayernwerk AG</i> <del>EON Netz GmbH</del> als Leitungsträger	Bei von Bau- km 3+740 bis Bau-km 3+750 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage <del>der EON Netz GmbH</del> berührt.  Das vorhandene Niederspannungskabel muss an die geänderten Verhältnisse angepasst werden.  <u>Hinweis</u>  Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.  Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

## Telekommunikationslinie, bestehend

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
241	Bau-km 3+790 West bis Bau-km 3+800 Ost	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Deutsche Telekom	Von Bau-km 3+790 bis 3+800 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der der Deutschen Telekom berührt.  Die Leitung muss an die neuen Verhältnisse angepasst werden.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.